

**Zeitschrift:** Beiträge zur Aargauergeschichte  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 6 (1995)

**Artikel:** Das Surbtal im Spätmittelalter  
**Autor:** Meier, Bruno / Sauerländer, Dominik  
**Kapitel:** 4.: Die Herrschaftsorgansiation  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-110245>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# 4. Die Herrschaftsorganisation

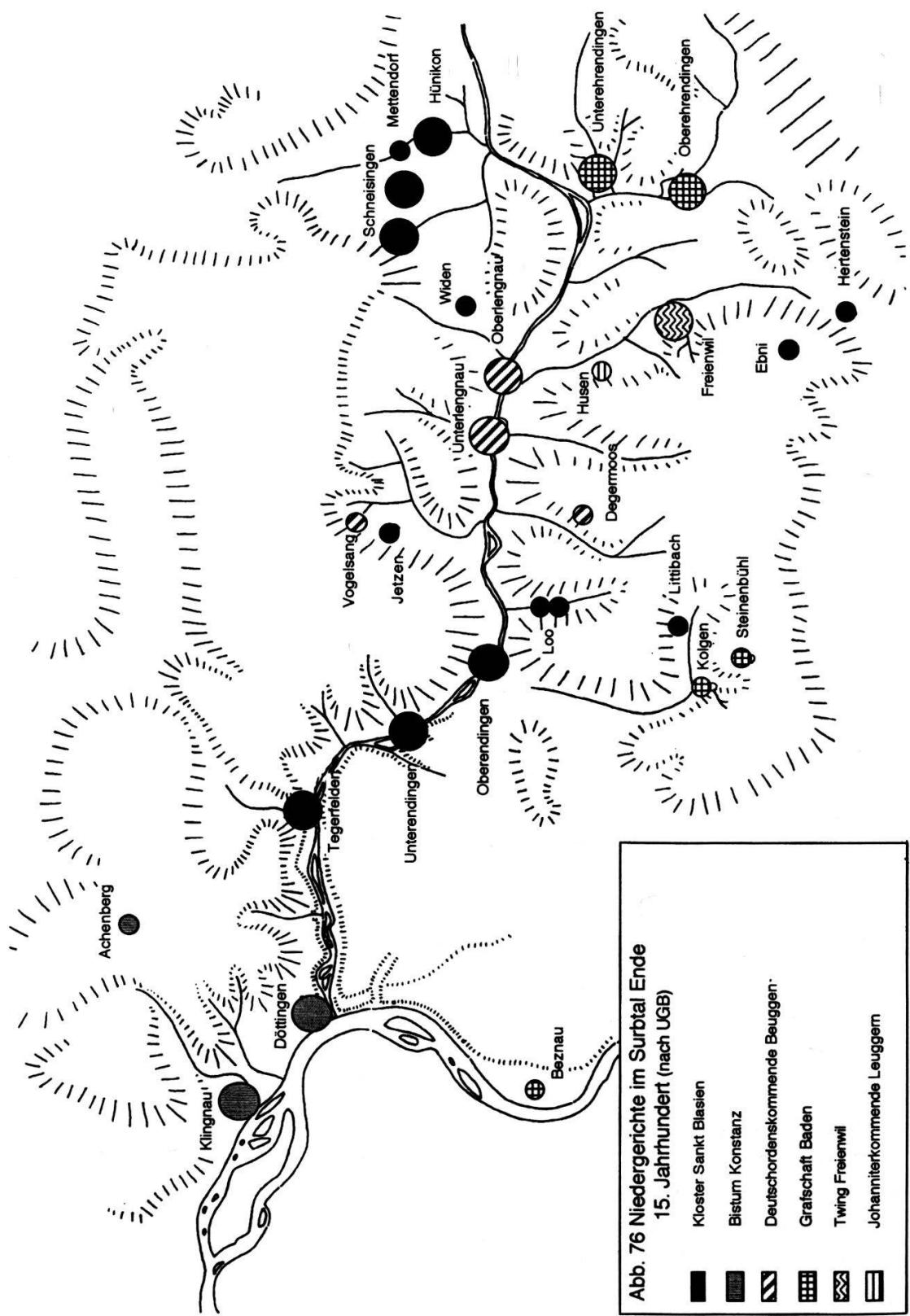
## 4.1. Gerichtsherrschaften und Vogteien

### 4.1.1. Niedergerichte

Der Untersuchungsraum Surbtal war im Spätmittelalter kein einheitlicher Herrschaftskomplex. Er war vielmehr geprägt durch eine Überlagerung verschiedenster Herrschaftsansprüche. Obwohl die Fragestellungen der Arbeit nicht auf verfassungsgeschichtliche Probleme ausgerichtet sind, muss doch kurz darauf eingegangen werden, da die unübersichtliche Situation im nördlichen Teil der Grafschaft Baden auch Auswirkungen auf die ländliche Gesellschaft mit sich brachte. Es soll dabei keine Detailstudie entstehen, vielmehr muss ein kurzer Abriss genügen. Speziell soll auf die Begriffe *Niedergericht*, *Twing* und *Bann*, sowie *Vogtei* eingegangen werden.<sup>421</sup>

Die wenigen Habsburger Rechte im Surbtal waren gemäss dem Habsburger Urbar dem Amt Siggenthal zugeordnet. Sie umfassten neben einzelnen herrschaftlichen Eigengütern, wie der sogenannten *Winterhalde* in Tegerfelden, im wesentlichen zwei wichtige Punkte: Einerseits die Vogtsteuern in Ehrendingen auf st. blasianischen und Einsiedler Gütern, verbunden mit hoch- und niedergerichtlichen Rechten; andererseits Vogtrechte über freie Leute und ihre Eigengüter in Oberlengnau und Oberendingen.<sup>422</sup> Darüber hinaus waren die Habsburger Kastvögte des Klosters St. Blasien. Die Kastvogtei war aber nur über den engeren Klosterbereich, das heisst das rechtsrheinische Waldamt, wirksam und nicht über die Neuerwerbungen des Klosters links des Rheins.<sup>423</sup> Das Kloster hatte 1270 den Bischof Eberhard von Konstanz auf Lebenszeit als Vogt über die neu erworbenen Güter aus dem Klingener Erbe eingesetzt.<sup>424</sup> Noch 1357 im grossen Urbar erscheinen möglicherweise bereits in die Grundzinse integrierte Vogtsteuern von jeweils einem Mütt Hafer auf eben diesen Gütern, das heisst auf den drei Höfen in Tegerfelden, einem Gut in Niederweningen und dem Einzelhof Littibach.

St. Blasien trat als Niedergerichtsherr in Tegerfelden, Endingen (mit Loo und Littibach), Schneisingen (mit Widen) und Kirchdorf (mit Hertenstein) auf. Niedergerichtsherr in Lengnau (mit Degermoos, Vogelsang und Jetzen) war seit 1269 die Deutschordenskommende Beuggen, in Ehrendingen die Landvogtei Baden als Rechtsnachfolgerin von Habsburg. Die Niedergerichtsherrschaften begründeten sich vereinfacht ausgedrückt auf dem Besitz von Twing und Bann.<sup>425</sup> Döttingen war Teil des bischöflichen Amtes Klingnau und gleichzeitig Sitz des st. blasianischen Dinggerichts. Zur



bischöflichen Burg Klingnau gehörte neben der Vogtei Döttingen seit 1300 auch die Vogtei Schneisingen, die als Reichslehen aus dem Besitz der Regensberger stammte. Habsburg hatte diese Erwerbung in den sogenannten Revokationsrödeln bestritten, war aber offenbar damit nicht durchgedrungen.<sup>426</sup>

Die Diskussion um die Rechtsnachfolge durch die Eidgenossen nach der Eroberung des Aargaus 1415 soll hier nicht detailliert dargelegt werden, auch nicht die Konflikte um landesherrliche Rechte mit dem Bischof von Konstanz.<sup>427</sup>



Abb. 77 Die Belagerung von Baden durch die Eidgenossen im Frühling 1415 nach der Berner Chronik des Bendicht Tschachtlan von 1470 (Foto Schweiz. Landesmuseum).

Die oben beschriebenen Niedergerichtsherrschaften entsprechen dem Zustand des Grafschaftsurbars von 1487.<sup>428</sup> Die Klingnauer Stadtherren hatten in den Dörfern bis und mit Lengnau und Schneisingen bis 1415 hochgerichtliche Rechte in Anspruch genommen. Der Erwerb der Vogteien Döttingen und Schneisingen ist urkundlich belegt. In Lengnau, Endingen und Tegerfelden sind nur auf einzelne Güter aufgesplittete Vogtrechte des Konstanzer Bischofs nachweisbar. Von Ortsvogteien ist nicht die Rede. Immerhin war der bischöfliche Vogt am Lengnauer Niedergericht vor 1400 nachweislich mitbeteiligt und bezog einen Bussenanteil. Parallel dazu hatte Habsburg Vogtrechte über freie Leute in Lengnau und Endingen. Bezuglich der landesherrlichen Gewalt muss in diesen beiden Dörfern, aber auch in Schneisingen und Tegerfelden vor 1415 einiges offen bleiben. Das Urbar der Niederer Burg Baden von kurz nach 1415 reklamierte hingegen bereits die Hochgerichtsbarkeit bis nach Klingnau. Das Grafschaftsurbar von 1487 präzisierte die Situation für Lengnau:

*... und ist ein vogg zuo clingnaw vogtherre da in namen eins bischovs zuo constanz nach und den und es von dem hus bücken ist angenommen, nimpt auch vogtzins da und den dritten pfennig der buossen so da gevallend, und sy habent bishar mit clingnaw gesworen dem bischove, desglicheh den hohen gerichten wie auch die von clingnaw, sy habent auch mit dem bischov gereiset bis ytzund, in dem burgunschen krig haben sy mit der herrschaft (Landvogtei) gereiset. Die hohen gericht gehörend an den stein zu Baden.<sup>429</sup>*

Spätestens mit dieser Niederschrift war die Situation geklärt. Zwischen 1415 und 1487 hatte die Landvogtei in der ganzen Grafschaft die Hochgerichtsbarkeit an sich gezogen.



Abb. 78 Das Landvogteischloss in Baden. Die sogenannte Niedere Feste wurde von den Eidgenossen als Landvogteisitz gebraucht und um 1480 dafür ausgebaut. Ausschnitt aus der Stadtansicht in der Cosmographia des Sebastian Münster 1550 (Hist. Museum Baden).

Das Grafschaftsurbar schrieb auch eine neue Ämteraufteilung fest. Die obere Talhälfte bis Lengnau wurde im Amt Ehrendingen zusammengefasst, Endingen und Tegerfelden verblieben beim Amt Siggenthal. Nach 1415 traten denn auch eidgenössische Amtsvögte auf. Die bischöflichen Ämter Klingnau und Zurzach blieben intakt.

Einer näheren Betrachtung soll die konkrete Ausgestaltung der habsburgischen und bischöflichen Herrschaftsrechte im Surbtal unterworfen werden.

#### 4.1.2. Habsburgische Herrschaftsrechte

Vogtrechte über freie Leute erscheinen im Habsburger Urbar relativ häufig. Für die Interpretation dieser Rechte in Oberlengnau und Oberendingen können die Ausführungen von Siegrist über die Herrschaft Hallwil beigezogen werden.<sup>430</sup> Er beschreibt sie als *dinglich radizierte, auf Grund und Boden lastende Abgaben*. Die Vogtei hatte ihren ursprünglichen Charakter verloren und erschien nur noch als handelbares Vogtrecht, das von einer Grundlast höchstens noch in der Höhe zu unterscheiden war. Entsprechend zu den noch zu besprechenden bischöflichen Rechten wird es sich um vogteiliche Rechte über bäuerliches Eigengut gehandelt haben: Eigengüter, die möglicherweise im *Rorhof* in Oberlengnau, im *Steinhof* in Oberendingen und im *Steighof* in Unterendingen identifiziert werden können. Diese Höfe, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mindestens teilweise in der Hand von habsburgischen Dienstleuten waren, sind erst später mit Grundrenten beispielsweise des Stiftes Zurzach belastet worden. Die habsburgischen Untervögte rekrutierten sich teilweise aus der Gruppe dieser freien Vogtleute, wie beispielsweise Erni Imhof von Würenlingen, der um 1400 Besitzer des Einzelhofes Husen war.

Illustrative Beispiele für die dingliche Radizierung von Vogtrechten sind die habsburgischen Einkünfte in Ehrendingen. Ein Teil der Vogtsteuern erscheint 1467 in der Hand eines Zürcher Bürgers, der sie an das Spital Baden verkaufte. Sie gehörten ursprünglich zu st. blasianischen Gütern. Die Vogtrechte auf den Einsiedler Gütern gelangten 1376 durch Verpfändung an die Badener Schultheissenfamilie Klingelfuss. Sie waren im 16. Jahrhundert noch in der Hand derselben Familie und umfassten unter anderem eine ganze Anzahl von Herbst- und Fasnachthühnern, die inhaltlich als Vogthühner keine Bedeutung mehr hatten.<sup>431</sup>

Wichtig für die Qualität der habsburgischen Rechte ist der Umstand, dass der nördliche Teil der späteren Grafschaft Baden von einer habsburgischen Herrschaftsintensivierung nicht betroffen war. Anders ausgedrückt heißt das, im Untersuchungsraum Surbtal konnte oder wollte weder Habsburg noch der Bischof von Konstanz landesherrliche und territoriale

Ansprüche durchsetzen. In dieses herrschaftliche Vakuum griff erst, und dies auch nur nach und nach, die eidgenössische Landvogtei nach 1415 ein.

#### 4.1.3. Bischöfliche Herrschaftsrechte

Der bischöflich-konstanzer Bereich aus dem Ende des 15. Jahrhunderts enthält eine detaillierte Aufstellung von an das Schloss Klingnau gebundenen Herrschaftsrechten, beziehungsweise Einkünften, in den Orten Döttlingen, Tegerfelden, Endingen, Lengnau und Schneisingen.<sup>432</sup> Unterschieden werden können diese Rechte in grundherrliche Abgaben, Dorfvogteien und vogteiliche Rechte über einzelne Güter. Sie entsprechen in der Höhe den Summen aus dem Konstanzer Urbar von 1305.<sup>433</sup>



Abb. 79 Das Schloss Klingnau, Sitz der bischöflich-konstanzerischen Stadtherren. Ausschnitt aus der Stadtansicht von Matthäus Merian 1642 (aus Mittler, Klingnau).

Mit dem Kauf der Stadt Klingnau erwarb der Bischof von Konstanz 1270 auch die Vogtei Döttingen. Der Berein von 1490 verzeichnet neben den vogtrechtpflichtigen st. blasianischen Schupposen drei weitere Güter. Der sogenannte *Hamman Meier-Hof* scheint grundherrlich an die Burg Klingnau gebunden gewesen zu sein. Hamman Meier war Klingnauer Bürger und bischöflicher Vogt 1423–1429, später Hofmeister in Königsfelden. Es war möglicherweise ein Nachkomme des Wilhelm Meier von Rietheim (Vogt 1367–1373), der 1367 diesen bischöflichen Lehenhof gekauft hatte. Der *Fryen-* wie auch der *Zenderhof* erscheint nur mit einer Abgabe belastet, die in der Höhe einem Vogtrecht entspricht. Wie auch die Güter in Tegerfelden, Endingen, Lengnau und teilweise Schneisingen waren diese beiden Höfe möglicherweise bäuerliches Eigengut. Die Fry und Zender erscheinen mit grosser Wahrscheinlichkeit als freie Klingnauer Bürger, so zum Beispiel 1331 bei der Vereinbarung über den Klingnauer Mauerbau.<sup>434</sup> Der *Fryenhof* war Mitte des 15. Jahrhunderts im Besitz eines Angehörigen des Geschlechts Rudolf, aus dem der bischöfliche Vogt Henni Rudolf (1446–1456) stammte. Die zwei Höfe sind darüber hinaus in den Quellen nicht fassbar, ein Charakteristikum von grundherrlich nicht eingebundenen Höfen.

Für **Tegerfelden** sind vier mit Vogtrechten belastete Güter aufgeführt. Das *Ysellgut* war in zwei Hälften von der Grösse zweier Kleingüter geteilt. Es kann in den Quellen nicht weiter festgemacht werden. Das *Stuolsetzinengut* war ebenfalls halbiert, in der Grösse von je einem Kleingut. Es war identisch mit dem *Ötenbacher-gut*, das Michel Schuhmacher von Klingnau im Jahr 1400 dem Zürcher Dominikanerinnenkloster abgekauft hatte.<sup>435</sup> Das Chorherrenstift Zurzach besass 1441 eine kleine Gült, eventuell eine Jahrzeit, darauf. Als Erbe von Schuhmacher trat der Tegerfelder Müller Hans Karrer auf. Er versetzte 1426 eine Gült an den Badener Bürger Heini Wöscher. Die Gült wurde ab 1438 vom Spendamt Baden verwaltet.<sup>436</sup> Das sogenannte *Rysinengut* weist auf das Geschlecht der *Ryse* hin, die als Dienstleute der Klingen und Wessenberger aus dem 13. Jahrhundert bis in die frühe Neuzeit hinein als Zensualen der Johanniter und der Propstei St. Blasien eine wichtige Rolle gespielt haben. Sie stammten ursprünglich wahrscheinlich aus Mellstorf. Der Hof wird ein Klingener oder Wessenberger Lehen für einen ihrer Dienstmannen gewesen sein.<sup>437</sup> Das Gut war 1357 mit einem Höfstättenzins an St. Blasien und 1413 mit einem Erbzins an die Johanniter belastet. Die überlieferten Inhaber wie Huober, zer Linden, Mininger und Borland-Meier gehörten zur wahrscheinlichen Schicht von ursprünglichen Freizinsern oder niederen Ministerialen.<sup>438</sup> Der vierte Hof schliesslich war der Ende des 15. Jahrhunderts zusammengelegte Zurzacher Komplex, das sogenannte Königsgut.<sup>439</sup>

In **Unterendingen** erscheinen zu Ende des 15. Jahrhunderts zwei Höfe. Das obgenannte *Hans Frig-Gut* ist bereits 1357 als Anstösser fassbar. Der

Name deutet auf eines der Surbtaler Geschlechter der Fry hin, das in den Jahrzeitbüchern zahlreich erscheint und zur bereits angesprochenen Gruppe von möglichen Freizinsern gehörte. Der zweite Komplex in Unterendingen war eine Zusammenlegung aus ursprünglich drei Kleingütern und 1490 im Besitz des Freizinsers Hans Weibel. Der erste Teil hieß *Rugger Huser-Gut*, verweisend auf den zuerst in Endingen, später in Klingnau sesshaft gewesenen Rüdger Huser genannt Brugger, der überdies auch Bürger von Baden gewesen war. Das *Studer-Gut* enthält wiederum den Namen eines Endinger Zensualengeschlechts. Ein Studer war 1427 Zeuge am sogenannten Freigericht im Kelnhof Zurzach. Das *Ellinen in der Gassen-Gut* könnte wiederum auf die Fry zurückgeführt werden, die zeitweise mit dem Zusatz *in der Gassen* erscheinen. Dieses Kleingut war zudem noch halbiert. In **Oberendingen** sind weitere vier kleinere, teilweise zusammengelegte Komplexe verzeichnet. Wieder verweisen die Namen Bögli, Albrecht, Etter, Hüslер und Louffenberg auf die oben angeführte Gruppe. Die Kleingüter waren teilweise mit st. blasianischen Hofstättenzinsen oder Johannitererbzinsen, sicher aber mit Zurzacher Jahrzeitstiftungen belastet. Das Gut der Louffenberger war offenbar in drei Teile zerfallen. 1490 war der eine Teil mit dem sogenannten *Albrechtsgut* einerseits und dem *Hüslergut* andererseits zusammengelegt. Der Schreiber des Bereichs vermerkt, dass die Zugehörigkeit der einzelnen Äcker und Wiesen nicht mehr bekannt sei. Die anderen zwei Teile waren nach wie vor getrennt.

Im näheren Zusammenhang mit diesen Eigengütern in Endingen und Tegerfelden wird auch eine Urkunde von 1263 stehen, laut der ein Freier von Würenlingen sein Eigengut in diesen Dörfern an Nögger Schmid von Klingnau verkaufte.<sup>440</sup> Es muss jedoch Spekulation bleiben, ob das *Stuolsetzinen-* beziehungsweise *Ötenbacher-Gut* in Tegerfelden aus diesem Erbe stammt. Zumindest teilweise ging die Hinterlassenschaft des Nögger Schmid über seine Tochter an das Zürcher Frauenkloster Ötenbach.

Der *Fryenhof* in Unterlengnau ist bereits 1357 als Anstösser nachgewiesen. Der ansehnlich grosse Hof war möglicherweise Teil der Güter, die Cuonrat und Hensli Fry von Villigen im Jahr 1401 an den Zürcher Claus am Sand veräusserten.<sup>441</sup> In Unterlengnau verzeichnet sind zudem eine *Huob*, 1357 mit einem st. blasianischen Hofstättenzins belastet, sowie eine Schuppose. In **Oberlengnau** sind vier kleinere Güter aufgeführt, zwei davon mit einer Gült an das Kloster Wettingen. Sie sind im Zehntrodel von 1504 greifbar. Die Besitzverhältnisse sind unklar. Die Hälfte des 1490 geteilten grossen Rorhofes als Beispiel wurde 1436 vom Leutpriester von Rohrdorf, Jacob Forster, an das Schwesternhaus in Würenlingen verkauft.<sup>442</sup> Ab der zweiten Hälfte vergabte er seiner Schwester Katherina Huoberin ein Jahr später zwei Mütt Kernengeld als Leibgeding.<sup>443</sup> Weiterführende Quellen gibt es nicht mehr.

Etwas einfacher präsentiert sich die Situation schliesslich in **Schnei-**

singen. Im Jahr 1300 hatte der Bischof von Konstanz die Vogtei von den Regensbergern erworben.<sup>444</sup> Der Berein von 1490 weist demzufoge wie in Döttingen eine vollständige Beschreibung der Güter des Dorfes auf. Neben dem noch zu skizzierenden St. Blasier Komplex erscheinen dreizehn Schuppen und das Widumgut, organisatorisch zusammengelegt in fünf Komplexen. In Oberschneisingen waren dies zwei spätere grosse Trageien, die eine aus der Widem und zwei Kleingütern, die andere aus vier Schuppen zusammengesetzt. Der Mettendorfer Komplex umfasste weitere vier Schuppen, wobei wahrscheinlich nur zwei davon zum eigentlichen Sioner Hof Mettendorf gehörten. Das darin aufgegangene *Zürichweggut* befand sich, wie auch die *Wirnalingerschuppose*, in Hünikon. Die eine, mit den Mettendorfer Gütern zusammengefallene *Kilchherrenschuppose*, wie auch eine zweite, lagen in Oberschneisingen. Die Zusammenlegung betraf demnach nur das Acker- und Wiesland, das nicht mehr auseinandergehalten werden konnte. Über die Besitzverhältnisse schweigen die Quellen. Rechte von Zürcher Institutionen sind zu vermuten. Über die Jahrzeitbücher von Schneisingen und Lengnau lassen sich verwandtschaftliche Verbindungen der Lengnauer Fry zu den Mettendorfer Gütern nachweisen. Wiederum sind diese Güter der Zensualengruppe zuzuordnen.

Im Konstanzer Berein von 1490 sind schliesslich auch die Einzelhöfe Oberloo, Widen, Littibach und Rüti, auf der Anhöhe gegen Böbikon, aufgeführt.

Die Herkunft der bischöflichen Rechte im Surbtal ist nicht restlos geklärt, wird aber wohl als Nachfolge von Klingener, beziehungsweise Tegerfelder Rechten interpretiert werden müssen: Klingener Rechte, die im Zusammenhang mit der Erwerbung der Stadt Klingnau und der Vogtei

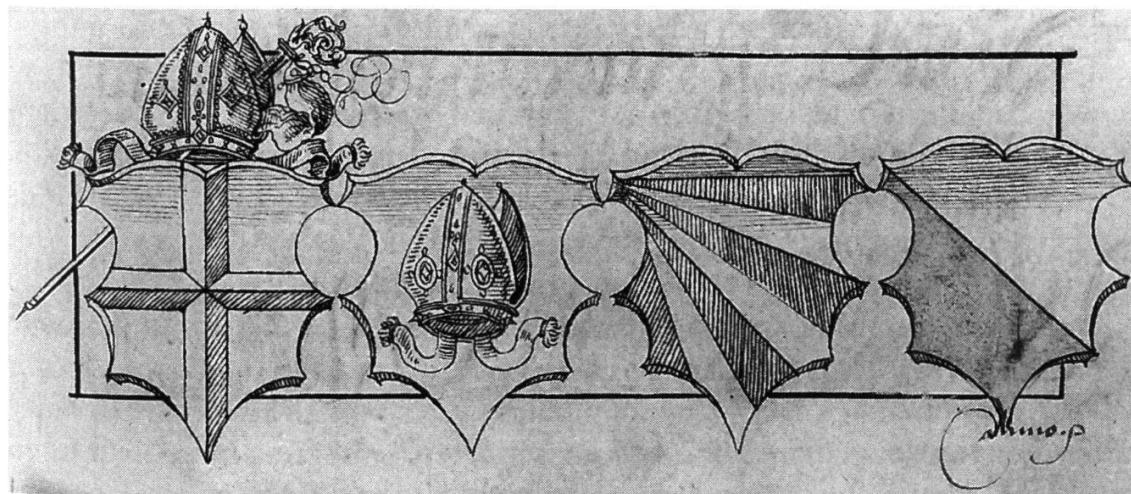


Abb. 80 Wappen des Bistums Konstanz und der Städte Klingnau, Kaiserstuhl und Zürich. Die Wappen symbolisieren die beiden Konstanzer Ämter Klingnau und Kaiserstuhl, sowie die Verleihung des Burgrechts an Bischof Niklaus 1381 in Zürich. Darstellung aus der Chronik des Christoph Silberrysen 1576 (Bd. 1 S. 375, Aarg. Kantonsbibliothek)

Döttingen durch Konstanz gestanden haben. Diese Rechte waren Teil der bischöflichen Bestrebungen, links und rechts des Rheins eine Machtbasis landesherrlichen Charakters aufzubauen. In dieser Hinsicht aktiv erscheint besonders Bischof Eberhard II. von Waldburg zwischen 1265 und 1274. Sodann auch Bischof Heinrich von Klingenbergs, der 1294 Kaiserstuhl und 1300 neben der Vogtei Schneisingen das Niedergericht in Fisibach und die Burg Schwarzwasserstelz erwarb. Dies zu einer Zeit, als der Expansionsdrang von Konstanz wohl weitgehend schon durch die Wirren des Bistums-schismas und die Konflikte mit der Stadt Konstanz gebrochen war. Die drei bischöflichen Ämter Kaiserstuhl, Zurzach und Klingnau können als Beispiele für in den Anfängen steckengebliebene landesherrliche Bestrebungen angesehen werden.<sup>445</sup>

Im Gegensatz zu Mannschafts-, Geleit- und hochgerichtlichen Rechten konnte der Klingnauer Stadtherr nach 1415 die beiden Vogteien Schneisingen und Döttingen sowie die vogteilichen Rechte über die Eigengüter halten, nicht zuletzt deshalb, weil sie ihren ursprünglichen Charakter verloren hatten.<sup>446</sup> Die Vogtzinse richteten sich nach der Grösse der Güter, wie auch schon aus den habsburgischen Vogtrechten in Ehrendingen abzulesen war. Sie bewegten sich auch in ähnlicher Höhe wie diejenigen in Ehrendingen und bestanden aus unterschiedlich kleinen Mengen von Hafer, Kernen, Roggen und Nüssen. Ergänzend gehörten Vogthühner, Vogtgarben und ein Tagwan Frondienst dazu. Die Arbeitsleistung war durch eine Geldabgabe ersetzt. Festzuhalten ist, dass ausser dem Döttinger Lehenhof kein grundherrlicher Besitz an die Burg Klingnau gehörte. Der Berein aus dem Ende des 15. Jahrhunderts bietet damit zum ersten Mal, aber aus einer späteren Perspektive, einen Überblick über bäuerliches Eigen im Surbtal. Auf den Zusammenhang dieser Güter mit der speziellen Gruppe von sogenannten Vogtleuten soll im Abschnitt über die Bevölkerung weiter eingegangen werden.<sup>447</sup>

Was im Berein festgehalten ist, entspricht strukturell bereits einem Zustand, wie er äusserlich bis ins 18. Jahrhundert bestehen bleiben sollte. Die zusammengelegten Güter entwickelten sich entsprechend den grundherrlichen Komplexen zu Tragereisystemen. Der Vorzug des Bereins von 1490 besteht darin, dass trotz den offensichtlichen Schwierigkeiten, die Güter noch auseinanderzuhalten, wenigstens über die Benennungen eine ältere Struktur noch fassbar ist. Den 36 teils zusammengelegten Komplexen grundherrlich nicht eingebundener Güter von 1490 stehen 50 einer älteren Struktur gegenüber. Die konstatierten Güterzusammenlegungen sind wohl vergleichbar mit dem später noch zu thematisierenden Konzentrationsprozess auch in Grundherrschaften, der im 14. Jahrhunderts eingesetzt hat. Mit dem Beispiel von Endingen lässt sich diese Idee eines möglichen Strukturwandels noch weiter rückwärts spinnen. Das Louffenbergergut zum Beispiel könnte noch als Resultat von Bevölkerungszu-

nahme und Erbteilung des 13. Jahrhunderts auseinandergefallen und mit der Konzentration im 14. und 15. Jahrhundert, vermischt mit anderen Gütern, teilweise wieder zusammengelegt worden sein.

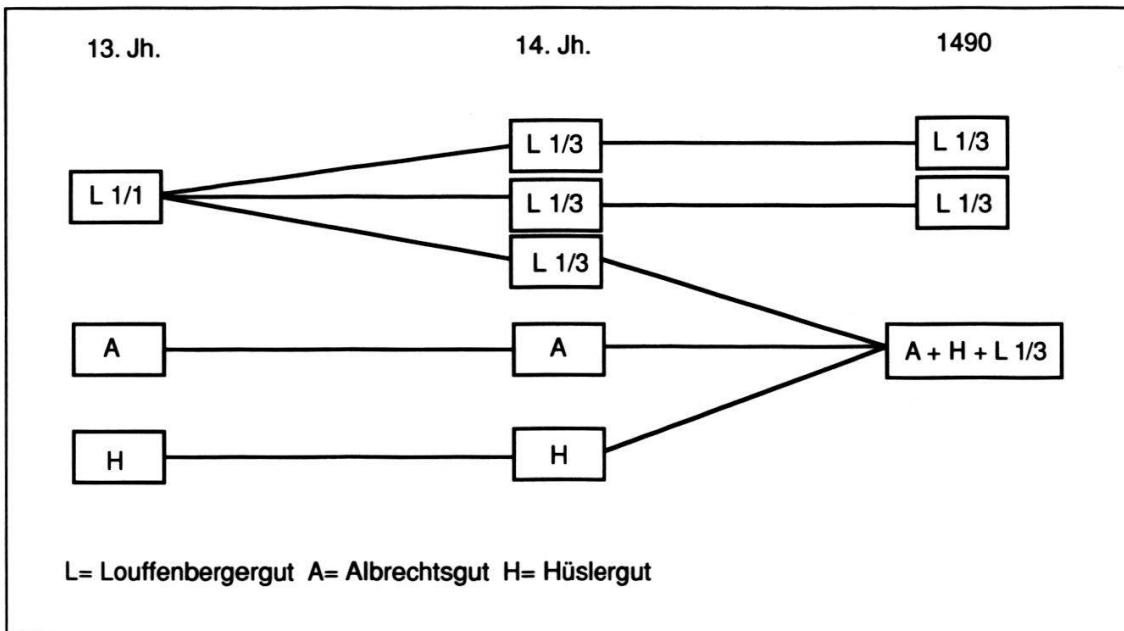


Abb. 81 Das Louffenbergergut in Oberendingen: Ein mögliches Szenario

Eine gemeinsames Charakteristikum der im Bereich verzeichneten Güter ist von wenigen Ausnahmen abgesehen ihre Grösse. Die Zusammenlegungen von 1490 hatten zwar teilweise respektablen Umfang, die darin enthaltenen ursprünglichen Höfe können jedoch zum grösseren Teil als bäuerliche Mittel- oder Kleinststellen bezeichnet werden. Diese Kleinststellen boten längerfristig kaum eine abgesicherte Existenz. In Vorwegnahme der Ausführungen über die sozialen Gruppen ist in diesem Zusammenhang anzufügen, dass die bäuerliche Gruppe um diese Eigengüter zum grösseren Teil während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschwand oder sozial abstieg. Ende des 15. Jahrhunderts sind die Inhaber der Eigengüter meist Angehörige der auch im grundherrlichen und dörflichen Bereich dominierenden Gruppe. Grundherrlich nicht eingebunden hieß eben auch grundherrlich nicht abgesichert. Was dies bedeuten konnte, wird das Verhalten der Propstei St. Blasien angesichts der Verheerungen im Alten Zürichkriegs deutlich zeigen.<sup>448</sup>

#### 4.1.4. Zusammenfassung

Der nördliche Teil der Grafschaft Baden war im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit ein Konglomerat von zersplitterten Gerichtsherrschaften

und Vogteirechten. Die landesherrlichen Rechte beanspruchten die Eidgenossen nach 1415 gegen den Widerstand des Bistums Konstanz auch in den äusseren Ämtern nach und nach für sich. Eine Intensivierung von Herrschaft im Sinne der Stadtstaaten von Zürich oder Bern fand hingegen nicht statt. Die Niedergerichte waren überwiegend in den Händen der klösterlichen Herrschaften. Die ehemals habsburgischen und bischöflichen Rechte hatten sich verdinglicht und wurden nur noch als Rentenansprüche geltend gemacht. Die Parallelstrukturen von Vogtei und Niedergericht verschwanden allmählich. Über die alten Vogteirechte von Habsburg und Konstanz konnte eine ansehnliche Gruppe von ehemals bäuerlichem Eigengut fassbar gemacht werden, das freie Vogtgut des Habsburger Urbars. Im Zusammenhang mit diesen Güterkategorien erschliessen die Quellen eine Gruppe von ehemals freien Vogtleuten, die jedoch im Laufe des 15. Jahrhunderts verschwindet oder in grundherrlich definierten Gruppen aufgeht.

## 4.2. Die Kirchentopographie

Die Kirchenorganisation des Surtals war geprägt durch die alten Pfarreien Zurzach, Lengnau, Schneisingen und Kirchdorf. Die Jahrzeitbücher dieser Kirchen wiederspiegeln deren territoriale Ausdehnung. Zur ehemaligen Grosspfarrei Zurzach gehörten die Kirche Klingnau und deren Filiale Döttingen, aber auch die Kapellen in Unterendingen und Tegerfelden. Die beiden Kapellen hatte Walter von Klingen 1257 den Johannitern von Klingnau zur Nutzung geschenkt.<sup>449</sup> Die Kommende erscheint denn auch später im Besitz der beiden Widumgüter in Tegerfelden und Unterendingen. Die Kirche in Klingnau wurde 1360 dem Stift Zurzach inkorporiert.<sup>450</sup> Lengnau war ursprünglich wahrscheinlich eine Eigenkirche der Freien von Regensberg. Lütold II. von Regensberg übergab Kirche und Kirchensatz 1269 an die Deutschordensritter in Beuggen und verkaufte ihnen dazu die Dorfherrschaft Lengnau.<sup>451</sup> Zur Pfarrei Lengnau gehörten Freienwil und die Höfe und Weiler Husen, Degermoos, Jetzen, Vogelsang und Loo. Die Dorfkirche Schneisingen wie auch diejenige von Kirchdorf hatten als Patronatsherrn das Kloster St. Blasien. Beide Kirchen wurden dem Kloster kurz nach 1400 inkorporiert. Zum Kirchspiel Schneisingen gehörten auch Siglistorf und Mellstorf. Ehrendingen schliesslich war nach Niederweiningen pfarrgenössig, einer Kirche des Domstifts Konstanz.<sup>452</sup> Die Kirchentopographie wie sie im ausgehenden 13. Jahrhundert fassbar ist, veränderte sich bis zur Reformation nicht mehr.<sup>453</sup>

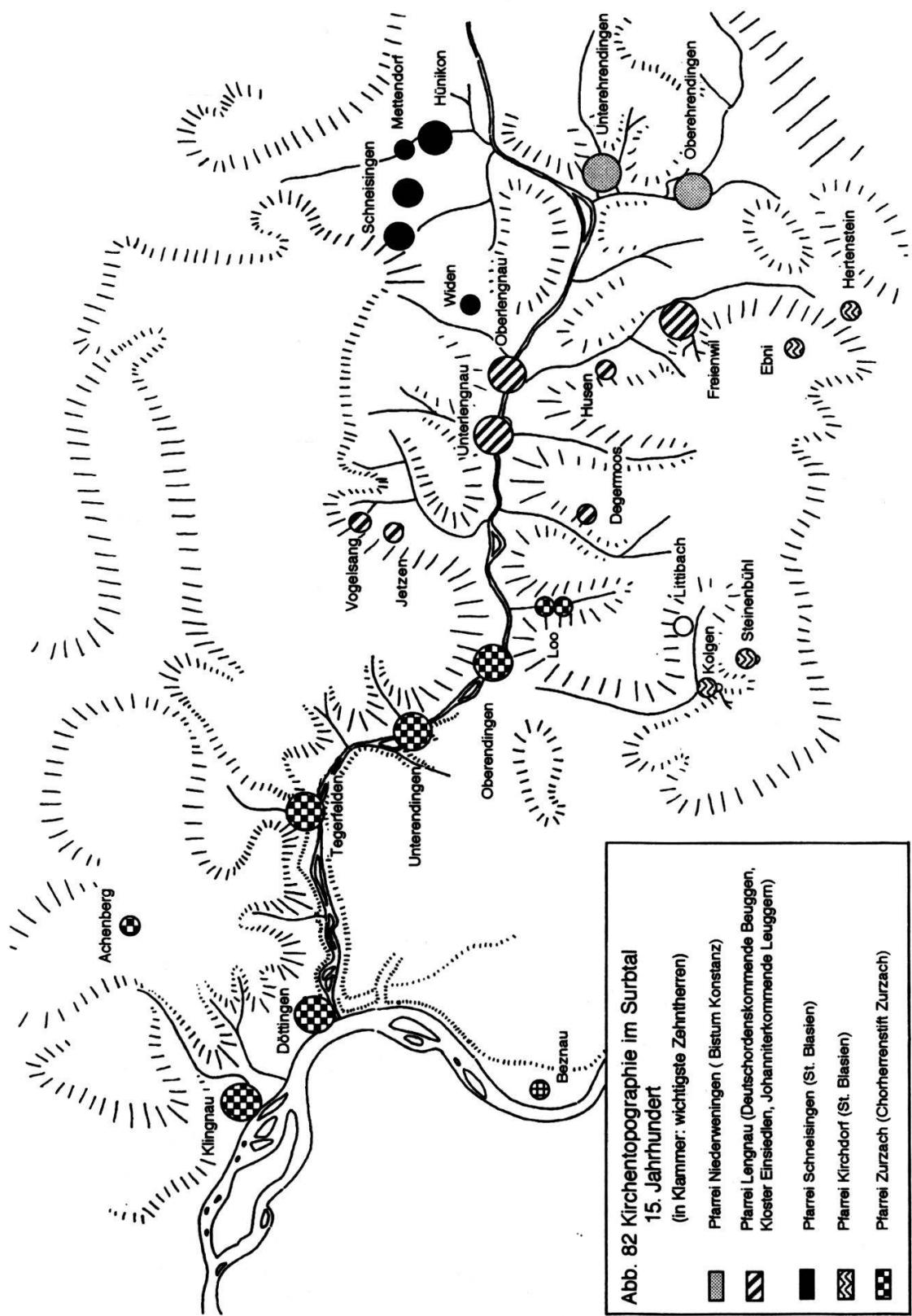


Abb. 82 Kirchentopographie im Surtal  
15. Jahrhundert  
(In Klammer: wichtigste Zehntherren)

#### 4.2.1. Inkorporationen und Zehntorganisation

Das herrschaftliche Interesse an den Patronatskirchen manifestierte sich in den Inkorporationen, das heisst den vor allem finanziell zu begründenden Eingliederungen in die Mutterkirche. Die Inkorporationsurkunde von Kirchdorf aus dem Jahr 1400 spricht dabei eine deutliche Sprache. Das Kloster St. Blasien begründete sein Gesuch an den Generalvikar des Bistums Konstanz mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten, verursacht durch Pest, Krieg und das Bistumsschisma. Die Einverleibung war verbunden *cum omnibus et singulis suis fructibus, juribus et pertinentiis*.<sup>454</sup> Der wirtschaftliche Aspekt der Nutzung des Kirchenguts und des Zehnt einzugs tritt offen zutage. Inkorporationen waren ein Versuch, die wirtschaftlichen Einbrüche der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auszugleichen. Die Höhe des Pfarrergehalts in Kirchdorf wurde ein Jahr später festgelegt. Es bestand aus den Opfern, Anniversarien und Vermächtnissen, dem Heu zehnten aus dem Pfarrbezirk, einem Haus mit Scheune und Garten, sowie zehn Malter Spelz, vier Malter Weizen, fünf Malter Haber, zehn Saum Wein und einem Fuder Stroh.<sup>455</sup> Das Einkommen des Pfarrers Hans Breitschmid zu Lengnau wurde 1543 auf 62 Stuck Badener Mass festgelegt. Ungefähr drei Viertel davon sollten in Kernen ausgerichtet werden.<sup>456</sup>

Das eigentliche wirtschaftliche Interesse der Patronatsherren richtete sich auf den Zehnt einzug.<sup>457</sup> Der Zehnt war im Spätmittelalter in der Regel Teil des Kirchensatzes, häufig aber aufgesplittet unter verschiedene Zehnherren, teilweise auch Laien. Die generelle Unterscheidung von Grosszehnt (dem Patronatsherrn zuständig) und Kleinzehnt (dem Leutpriester zuständig) kann als zutreffend angenommen werden. Quellen zum Zehnt sind im Übrigen rar. Einige Angaben sind aus einer Zehntöffnung des Stifts Zurzach aus dem Jahr 1518 zu ziehen.<sup>458</sup> Danach hatte der Zehntpächter Bürger zu stellen. Wurde bei der Zehntsteigerung zuwenig geboten, zog ihn der Zehnther Herr selbst ein. Bei witterungsbedingten Ereignissen musste dem Stift innert acht Tagen Meldung erstattet werden, damit über eine allfällige Reduktion der Pacht verhandelt werden konnte. Das Winterkorn sollte jeweils zu St. Verena (1. September), das Sommerkorn zu St. Gallus (16. Oktober) abgeliefert werden. Die *vessen*, das heisst das nichtentspelzte Korn war in der *rüttere* zu entspelzen, Roggen, Hafer und Gerste mit dem *pflegel* in der *wannen* zu dreschen. Der Anteil für den Sigrist wurde an Ort und Stelle ausgeschieden.

Relativ unklar ist der Charakter des Weinzehnten, der im unteren Surbtal mit Sicherheit von grosser Bedeutung war. Die Zurzacher Quellen dokumentieren einige Konflikte zwischen dem Stift als Zehntherren und den Rebbauern aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Vereidigung von Trottmeistern und Zehntknechten sollte eine bessere Kontrolle ermöglichen. Auch der Weinzehnt wurde offenbar in Gross- und Kleinzehnt unter-

teilt.<sup>459</sup> Aufgrund der Zurzacher Zehntquellen aus der Mitte des 15. und dem Beginn des 16. Jahrhunderts muss vermutet werden, dass der ursprünglich als Kleinzehnt bezeichnete Teil nach 1500 gleichbedeutend mit dem Heuzehnt war.<sup>460</sup> Die Einkünfte des Lengnauer Pfarrers Breitschmid zum Beispiel setzten sich fast vollständig aus in Geld festgelegten Heuzehntbeträgen zusammen. Er hatte im Jahr 1545 aus insgesamt siebzehn Zehntteilen Einkünfte von zusammen 66 Pfund Haller. 1555 notierte Breitschmid, dass er den Heuzehnt in Ober- und Unterlengnau selbst eingesammelt habe.

Die folgende Tabelle soll einen ungefähren Überblick über die Zehntverhältnisse des Surtals ermöglichen:

Tab. 13 Die Zehnttopographie des Surtals im Spätmittelalter

Ort	Zehntherr	Veränderungen	Widemgut
DOE	Zurzach	1341/1366 Konflikt um Haltung des Wucherstieres	Zurzach
TE	Zurzach	1518 Zehntöffnung	Leuggern
UEN	Zurzach Laienzehnt	1361 Peter von Ühlingen 1364 Johann von Hegnau BA 1382 Wilhelm von Hegnau BA 1399 Heinrich Gässler Meienberg 1413 Erwerb Stift Zurzach	Leuggern
OEN	Zurzach Laienzehnt	1376 Heinrich Scherer KL 1425 Heinrich Sigrist Switzer KL 1471 Wernli Switzer BA 1497 Trennung Switzer-Zurzach 1502 Erwerb Stift Zurzach	Leuggern
Loo	Zurzach	1565 Trennung Leuggern-Zurzach	
LE	Leuggern	1518 auf Einsiedler Schuppose	
Husen	Einsiedeln Beuggen Leuggern	1504 Trennung Beuggen-Leuggern 1513 Neubrüche Beuggen-Leuggern 1576 56% Leuggern, 36 % Spital BA, 18% Beuggen	
Vogelsang	Laienzehnt	1543 Hans Witschi	
Degermoos	Zurzach/Leuggern Leuggern	1565 Trennung Zurzach-Leuggern Pfarrpfrund LE	
FR	Leuggern	Pfarrpfrund LE	
Hertenstein	St. Blasien		
EHR	Domstift	1350 Trennung Konstanz-Wettingen	
SCH	Konstanz		
Widen	St. Blasien Leuggern		(Pfarrpfrund)

Das Stift Zurzach war offensichtlich langfristig bestrebt, die zersplitterten Zehntteile in den beiden Endingen in seiner Hand zu vereinen. Die beiden Laienzechnten kamen 1413 und 1502 an das Stift. Die wiederholten Zehntausscheidungen an der Wende zum 16. Jahrhundert, 1504 in Lengnau und 1507 in Endingen, dokumentieren das Zurzacher Interesse an diesen Einkünften. 1560 wurde schliesslich der Leuggener Zehntanteil erworben und 1565 wurden gar Ansprüche an den Höfen Loo, Jetzen und Vogelsang geltend gemacht.<sup>461</sup>

Auf zwei Aspekte zum Zehnten muss noch hingewiesen werden. Die alljährliche Zehntsteigerung, das heisst die Verpachtung des Grosszehnts an den Meistbietenden, war ein Ereignis ersten Ranges der Dorf-, beziehungsweise Kirchgenossenschaft. Die Steigerung war verbunden mit dem vom Zehntherrn auszurichtenden Zehntmal. Die Zehntverpachtung und die gegenseitige Verbürgung wird einen wesentlichen Zusammenhang mit dem sozialen und wirtschaftlichen Leben des Dorfes gehabt haben.<sup>462</sup>

Der zweite Aspekt berührt die Tatsache, dass Zehntteile handelbare Objekte waren. Damit einhergehen konnte die Entfremdung von Zehntstücken und die Verdinglichung und Radizierung auf Grundstücke. In diesem Kontext stand beispielsweise der Einsiedler Zehntanteil in Lengnau, der spätestens seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert auf zehn Mütt Kerren festgeschrieben war und auf der sogenannten Einsiedler Schuppose in Oberlengnau lastete, beziehungsweise den Inhaber der Schuppose zum Pächter machte.<sup>463</sup>

#### 4.2.2. Kirche und Reformation

Der Ausdruck *pfarrgenössig* weist auf ein Charakteristikum der spätmittelalterlichen Kirchenorganisation hin. Die Kirche war nicht immer nur Dorfkirche, sondern umfasste eine Kirchgenossenschaft, die über das Dorf hinaus reichen konnte. Die Kirchgenossen von Klingnau, Döttingen, Koblenz und Würenlingen beispielsweise hatten 1529 gemeinsam beschlossen, beim alten Glauben zu bleiben.<sup>464</sup> Die Forderung nach der *Kirche im Dorf* und nach dem eigenen Seelsorger stand an erster Stelle der Anliegen der Gemeinden in den Jahren der Reformationswirren zwischen 1525 und 1532.<sup>465</sup> Wie weit vor der Reformation diese Bestrebungen wurzeln, kann nicht schlüssig beantwortet werden. Der Zurzacher Stiftshistoriker Johann Huber überliefert ohne Quellenangabe den vergeblichen Versuch der Gemeinden Tegerfelden und Endingen im Jahr 1500, ihre Kirchen vom Chorherrenstift zu lösen.<sup>466</sup> Die Aktivität des späteren Stiftsdekans Rudolf von Tobel scheint dabei eine wichtige Rolle gespielt zu haben.

Unruhen und reformatorische Agitation sind spätestens ab 1523 belegt. Das Surbtal als Teil der Grenzregion zum süddeutschen Bauernkriegsgebiet

und als gemeinsame Herrschaft geriet schnell in den Einflussbereich der politischen Interessen der eidgenössischen Orte. Der Tagsatzungsort Baden, wie auch die Mehrheit der Klingnauer Stadtbevölkerung blieben während der unruhigen Jahre bis nach der zweiten Schlacht bei Kappel altgläubig. Hingegen gewann die Stadt Zürich rasch Einfluss in den umliegenden Orten des nördlichen Teils der Grafschaft Baden und setzte sich zeitweise faktisch an die Stelle der Landvogtei als Trägerin der landeshoheitlichen Rechte. Nach der Plünderung von St. Blasien zu Anfang des Jahres 1525 versuchte Zürich bis nach Klingnau und an den Rhein militärische Interessen wahrzunehmen.

Konflikte entstanden namentlich zwischen den Dörfern Niederweningen und Ehrendingen, in der Kirchgenossenschaft Klingnau und in der Folge des Umschwungs in Zurzach in den Gemeinden Tegerfelden und Endingen.<sup>467</sup> Weniger Information liegt zu den Vorgängen in Schneisingen und Lengnau vor.

Das reformierte Niederweningen verweigerte ab 1526 mit Unterstützung Zürichs den Leuten von Ehrendingen die Abhaltung der Messe. Dies führte zwangsläufig zur mindestens teilweisen Verselbstständigung der Kirchgemeinde Ehrendingen. Wie in anderen Fällen war die Besoldung eines Seelsorgers eines der zentralen Probleme. Die Bildung einer Pfarrei Ehrendingen war allerdings nicht eine unmittelbare Folge. Sichergestellt werden musste die seelsorgerische Betreuung der bereits existierenden Kapelle.

In der Folge scheint sich die Wiedertäuferbewegung im Surbtal bemerkbar gemacht zu haben. Der Reformationschronist Heinrich Küssenberg berichtet von einer Wiedertäuferversammlung bei Lengnau im Jahr 1529. In der Stadt Klingnau betätigte sich offenbar eine aktive reformatorische Minderheit.<sup>468</sup> Während des reformatorischen Umschwungs im August 1529 in Zurzach wandten sich auch Tegerfelder Leute an Zürich mit der Bitte um einen Prädikanten. Die Besoldung wurde im Einverständnis mit dem reformatorischen Zurzach wahrscheinlich aus dem stiftischen Grosszehnten sichergestellt. Die Verleihung der Zurzacher Zehnten hatte im Frühling 1530 noch stattgefunden. Nach der Flucht der Chorherren kurz danach brechen die Stiftsrechnungen jedoch ab und setzen erst wieder 1532 ein. Es ist anzunehmen, dass die Gemeinden den Grosszehnten zur Besoldung des herbeigerufenen Prädikanten verwendet haben.

Die Kirchgenossenschaft Klingnau mit Döttingen, Würenlingen und Koblenz wandte sich im Dezember 1529 nach einer offenbar kontrovers verlaufenen Versammlung der Kirchgenossen gegen die Reformation.<sup>469</sup> Döttingen selbst entschied sich dagegen Anfang 1530 für den Wechsel. Die Quellen sprechen von der Hoffnung der Dorfbevölkerung auf die Abschaffung zumindest des Kleinzehnts. Die Stadt Zürich nahm angesichts der Kriegsgerüchte aus dem süddeutschen Raum im Sommer 1531 Einfluss auf die Geschehnisse in Klingnau und Zurzach, wandte sich aber insbesondere gegen die Verweigerung der Feudallasten.

Nach dem zweiten Kappelerkrieg verstärkte sich der Druck auf die reformierten Gemeinden von Seiten der von den katholischen Orten dominierten Landvogtei. Bis Anfang 1533 setzte sich die gegenreformatorische Tendenz durch. In Zurzach, Döttingen und Tegerfelden wurden die Prädikanten verjagt und die alte Ordnung wiederhergestellt, wobei allerdings in Tegerfelden ein reformatorischer Bevölkerungsteil verblieb und toleriert wurde. Die Situation in Lengnau ist unklar. Pfarrer Breitschmid, der an der Badener Disputation als Altgläubiger beteiligt gewesen war, berichtet in seinen Aufzeichnungen im Jahr 1530 von einem Prädikanten mit Namen Ueli Wirtz, der von Zürich Hilfe erhalten habe. Breitschmid beklagte 1527 insbesondere die Schmälerung seiner Pfründe wegen des Überhandnehmens der *lutherischen Sekte*. Noch 1534 wurde die Lengnauer Bevölkerung angewiesen, die abgelösten Vigilien und Jahrzeiten wiederaufzunehmen.<sup>470</sup> Eine zeitweilige Spaltung in der Gemeinde ist auch noch 1536 beim Konflikt um die Ammanwahl sichtbar.<sup>471</sup> Schneisingen hatte sich ebenfalls für kurze Zeit zur Reformation bekannt. Mitte 1534 machte sich die Landvogtei Baden erfolgreich für die Pfarrernachfolge eines ausgewiesenen Altgläubigen stark. Der neu gewählte Jörg Manz wurde angewiesen, die Messe wieder zu halten und die Jahrzeiten wieder zu lesen. Er sollte keine lutherischen Reden führen, sondern das Evangelium predigen und den Frieden weisen.<sup>472</sup> Landvogt Tschudi liess im September 1534 auch in Tegerfelden wieder Messe lesen.

Der Druck auf die reformierten Gemeinden liess erst Mitte 1535 nach dem Amtsantritt eines reformierten Berner Landvogts nach. Über die verbliebenen reformierten Minderheiten danach ist sehr wenig bekannt. Ihre Existenz ist allerdings gesichert. Die Bewohner des Loohofes bei Endingen hatten als reformiert Gebliebene ein Mitbenützungsrecht an der katholischen Kirche Lengnau. Die stärkste reformierte Minderheit verblieb in Tegerfelden.

#### 4.2.3. Zusammenfassung

Die Kirchentopographie des Surtals basierte auf Strukturen, die sich wahrscheinlich im 12. und 13. Jahrhundert gebildet hatten. Die Zentren der Pfarreien Zurzach, Lengnau und Schneisingen deckten sich denn auch nicht mit den erst später entstandenen Städten. So war Klingnau mit Tegerfelden und Endingen Teil der Grosspfarrei Zurzach. Diese Strukturen hatten Einfluss auf die Zehntorganisation. Vor und nach 1400 wurden eine ganze Reihe von Kirchen beziehungsweise deren Einkünfte den Patronatsherren inkorporiert. Dies war in Schneisingen und Kirchdorf (St. Blasien) der Fall, wie auch in Baden (Kloster Wettingen). Verschiedene Laienzehnten wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts den geistlichen Zehnther-

schaften angegliedert. Die Pfarreistrukturen lassen sich relativ genau anhand des Stiftungswesens nachzeichnen. Die Jahrzeitbücher des 14. Jahrhunderts (Zurzach, Sion) erschliessen dabei noch den Ministerialadel des 13. Jahrhunderts. Die Jahrzeitbücher des 15. Jahrhunderts (Klingnau, Lengnau, Schneisingen) sind geprägt durch eine neue ländliche Oberschicht.

Die Funktionen des kirchlichen Lebens in den Dörfern sind unmittelbar erst durch die Reformationswirren erkennbar. Dabei standen vor allem auch wirtschaftliche Erleichterungen im Vordergrund. Die meisten Dörfer des Surbtals begannen sich unter dem Einfluss von Zürcher Predigern vom alten Glauben zu lösen und behielten den Zehnten zurück. Baden und Klingnau blieben altgläubig. Nach der Niederlage der Reformierten im Zweiten Kappelerkrieg und nach dem Amtsantritt eines katholischen Landvogts in Baden wurde jedoch das Steuer herumgerissen und die meisten Prediger verjagt. In Tegerfelden und den Loothöfen verblieben jedoch tolerierte Minderheiten.

## 4. 3. Grund- und Rentenherrschaften

Der spätmittelalterliche Charakter des Surbtals bringt es mit sich, dass unter dem Begriff *Gundherrschaft* vielfältige Arten dieser im Mittelalter so wichtigen Form gesellschaftlicher Organisation ins Auge zu fassen sind.<sup>473</sup> Entsprechend ihrer quellenmässigen Erfassung, ihrer Wichtigkeit für Wirtschaft und Gesellschaft des Tales, sowie ihrer verwaltungstechnischen Intensität, werden sie auch in der Untersuchung mehr oder weniger Raum einnehmen.

Die Gemeinsamkeit dieser überwiegend geistlichen Institutionen bestand, mit Ausnahme St. Blasiens, im mehr oder weniger gleichzeitigen Aufbau ihrer Herrschaftskomplexe in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Auf die Ursachen des Ablösungsprozesses vom Adel zu den Klöstern speziell um 1270 soll unter dem Kapitel über eben diesen Adel eingegangen werden.<sup>474</sup> Im folgenden nun geht es um die Charakterisierung und den Vergleich der grundherrschaftlichen Formen in Bezug auf deren Strukturen und Inhalte sowie speziell auf deren Wandel im Spätmittelalter.

### 4.3.1. Die Propstei St. Blasien in Klingnau

Das Surbtal bildete das Zentrum des st. blasianischen Amtes Klingnau.<sup>475</sup> Das Kloster hatte links des Rheins bereits im 12. Jahrhundert Fuss gefasst, so in Schneisingen, Wislikofen, Siggenthal, Ehrendingen und wahrschein-

lich auch in Döttingen. Der grössere Teil des Besitzes im mittleren Surbtal stammte aus den Jahren zwischen 1250 und 1270, aus dem Erbe der Herren von Klingen und deren Dienstleuten. Die Verwaltungsorganisation aus diesen Anfangzeiten liegt weitgehend im Dunkeln. Das Zentrum befand sich im Fronhof Döttingen. Den späteren Ämtern Klingnau und Stampfenbach stand bis um 1250 ein einziger Propst vor. Mit den Schenkungen und Erwerbungen nach 1250 wird sich wohl die Teilung in zwei Ämter aufgedrängt haben. In der Jahrhundertmitte wurde auch der Amtssitz der Pröpste aus dem Fronhof Döttingen in die neugegründete Stadt Klingnau verlegt.



Abb. 83 Die nach dem Brand von 1518 wieder aufgebaute Propstei Klingnau. Ausschnitt aus der Stadtansicht von Matthäus Merian 1642 (aus Mittler, Klingnau).

Die grundherrschaftliche Organisation, wie sie im grossen Urbar von 1357 schliesslich manifest wird, ist aus dieser Entstehungsgeschichte erklärbar.<sup>476</sup> Sie stellt eine Mischung dar aus den älteren Besitzungen, die auch noch ältere Strukturen erkennen lassen (Ding- und Fronhofbezirke von Döttingen und Kirchdorf/Lützelhart, sowie Meierhofbezirke von Schneisingen

und Ehrendingen) und den Erwerbungen um 1270 im mittleren Surbtal (Tegerfelden, Endingen und Lengnau). Die erste Gruppe ist charakterisiert durch ein Fron- oder Meierhofzentrum mit angegliederten Huben, die im 13. Jahrhundert überwiegend in Schupposen zerfallen waren. Die zweite Gruppe ist wohl in ihrer Struktur übernommen und nicht verändert worden, organisiert in grösseren Einheiten (Meierhöfe und Huben).<sup>477</sup> Wie weit die Verwaltungsstruktur einer realen Organisation entsprochen hat, ist nicht mehr nachvollziehbar. Der Nennwert des Urbars kann eine Vereinfachung der tatsächlichen Situation darstellen. Speziell sind die Begriffe *Huob* und *Schuppose* höchstens am Rande noch als Grössen- oder Rechtskategorie aufzufassen.

#### 4.3.1.1. Ding- und Fronhofbezirke

##### *Döttingen*

Der Dinghofbezirk Döttingen bestand in der Mitte des 14. Jahrhunderts aus einem Fronhof, zwölf ganzen und drei halben angegliederten Schupposen und drei kleinen Zinsgütern. Seit dem Jahr 1310 gehörte auch das ehemalige Johannitergut *ennet Surb* zum st. blasianischen Komplex. Die Schupposen und drei grundherrlich nicht eingebundene Güter, nicht aber die Zinsgüter, hatten in das bischöflich-konstanzerische Schloss Klingnau Vogtrechte zu entrichten. Für den Fronhof selbst galt das *Frönderecht*:<sup>478</sup> Der Grundherr behielt sich das Recht vor, das Meieramt beliebig zu besetzen und zu entsetzen: *Och sol man wissen, welher meyer uf den fronthof sitzet, das den das gotzhus von sant Blesien wol mag eins tags zu drin malen absetzen und wider setzen ...*<sup>479</sup>

Die Bestimmung ist Teil des Dingrodes des Fronhofs Döttingen, der im Urbar von 1357 eingeschoben ist. Dieser Rodel, wie auch derjenige von Lützelhart, ist im Vergleich zu anderen st. blasianischen Weistümern zwar relativ kurz und einfach angelegt, gibt aber dennoch einige Auskünfte über die Ausgestaltung der grundherrschaftlichen Organisation.<sup>480</sup> Sein Inhalt kann in etwa wie folgt zusammengefasst werden:

Der Fronhof war Sitz des Dinggerichts, das zweimal im Jahr abgehalten wurde. Der bischöfliche Vogt war am Gericht mitbeteiligt und bezog zwei Dritteln der Bussen: *Er soll da schirmen das Gotzhus vor den genossen und och die genossen vor dem gotzhus.* Der Instanzenweg führte vom Fronhof Döttingen zum Dinggericht Lützelhart, auf die *Huob* Nussbaumen, zurück zum Fronhof Döttingen und schliesslich zum Amtmann nach St. Blasien. Das *Frönderecht* galt nur für den Fronhof. Bei einer Absetzung entrichtete der Meier das Besthaupt, ebenso bei Todesfall. Das *Meierhofbrüel* musste in einem Etter eingezäunt sein. Kein fremdes Vieh durfte darauf getrieben werden. Der Meier hatte das Recht auf zwei Drittel des Heus aus dem *Brüel*.

Die Schupposen entrichteten eine Vogtsteuer von neun Vierteln Hafer, einem Fasnachtshuhn und einem Tagwan Frondienst in die Burg Klingnau. Die Güter waren fallbar und gaben bei Todesfall das Besthaupt Vieh. Bei einer Veräusserung hatte die Propstei ein Vorkaufsrecht und bezog den Ehrschatz. Sie waren üblicherweise als Erblehen ausgegeben und sollten *behuset* sein. Ansonsten war eine Busse von drei Pfund Haller zu entrichten. Wenn die Schupposer nicht in der Lage waren, das Vogtrecht zu bezahlen, sollte die Propstei es entrichten und die Schuppose zu ihren Handen ziehen. Die Schupposer sollten den Meier *leiden*, das heisst respektieren, ebenso der Meier die Schupposer.

Die Wässerungsrechte waren wie folgt geregelt: Das *wuor* zum Wässern des Brüels sollte zwölf Schuh breit sein. Zwei Drittel des Wassers gingen ins *Meierbrüel*, ein Drittel ins *Helwenbrüel*. Der Müller hatte alle vierzehn Tage von Samstagabend bis Sonntagmorgen die Wässerung zu gestatten. Derweil sollten die andern zwei Mühlen mahlen. Die Surb war von der Aare bis Tegerfelden dem Gotteshaus eigen.

Die Gotteshausleute entrichteten leibherrliche Abgaben: Beim Todesfall eines Mannes war das Besthaupt fällig. Waren keine männlichen Erben vorhanden, kamen Wehr und Waffen hinzu. War die Ehe in einer Unge nossame geschlossen, zog das Kloster zusätzlich zwei Drittel des fahrenden Gutes ein. Beim Todesfall einer Frau war das Bestgewand fällig. Wenn keine weibliche Erbin vorhanden war, kam das Bett hinzu.

Zinstermine waren Ostern (Eier), Heilig Kreuz 3. Mai (Schafe), St. Verena 1. September (Hühner/Winterkorn), St. Gallus 16. Oktober (Sommergut), St. Cuonrat 26. November (Schweine/Pfennige) und St. Andreas 30. November. Zu diesem Zeitpunkt sollten alle gezinst haben.

Einige Zusatzbestimmungen hatten wahrscheinlich nur lokalen Charakter. Einmal jährlich im Mai wurden die Schafe im *Brüel* zusammengetrieben und nach St. Blasien geführt. Die Zugtiere der Fuhrwerke aus St. Blasien, die an St. Verena das Winterkorn abholten, durften einen Tag auf dem *Brüel* weiden. Der Meier hatte jährlich einen Karren Stroh und einen Karren *Schöb* (Strohbündel) in die Propstei zu liefern. Schliesslich durften auf keiner Hofstatt mehr als zwei Hühner und ein Hahn gehalten werden.

Zum hier skizzierten Dingrodel sind einige Ergänzungen anzubringen. Die Zeit seiner Entstehung muss zwischen 1320 und 1357 liegen.<sup>481</sup> Generell stellt sich die Frage, ob die hier niedergeschriebenen *alten recht und gewonheit* noch der Realität um 1350 entsprachen, oder ob die Rechtssetzung bereits überholt war. Im Vergleich zum etwa gleichzeitigen und ausführlicheren Weistum des Weitenauer Twings sind einige Unterschiede zu beachten.<sup>482</sup> Die Schwerpunkte des Döttinger Dingrodels liegen zum ersten in der Organisation des Dinggerichts, zweitens in den Bestimmungen zu den Schupposen und der Konfliktregelung zwischen Meier und

Schupposer, drittens in den Wässerungs- und Weideregelungen und schliesslich viertens in leibherrlichen Rechten (Fälle, Genossame) des Klosters. Was nicht (mehr) enthalten ist, sind in erster Linie Frondienste und in diesem Zusammenhang Vorschriften über die Bewirtschaftung des Fronhofes. Der Fronhof erscheint mehr oder weniger als einfaches Zinsgut mit hohen Grundlasten und restriktiven Leihebedingungen, ausgedrückt im sogenannten Frönderecht. Auch nicht angeführt sind Gewerbebänne für Mühlen und Tavernen. Schliesslich fehlen Angaben über die Freizügigkeit der Gotteshausleute. Leibherrliche Bestimmungen beschränken sich auf Abgaben und das Ehegebot. Der Zugriff des Grundherrn auf *Land und Leute* war damit nicht sehr intensiv. Zweierlei Ursachen könnten dafür mitverantwortlich sein: einerseits die enge Verflechtung mit der Stadt Klingnau und andererseits im selben Zusammenhang die Bedeutung des Weinbaus. Die Schicht der Schupposer, die Klingnauer Bürgerschaft und die Rebbauern aus der Mitte des 14. Jahrhunderts waren in grossem Masse deckungsgleich. Nach der Gründung der Stadt Klingnau 1239 hatte die Propstei das Recht erhalten, über ihre Eigenleute in der Bürgerschaft weiterhin zu verfügen. Die Zinser der Schupposes waren denn auch meist Klingnauer Bürger und zinsten oft ab mehreren Jucharten Reben. Die Verbindung der bäuerlichen Kleinststellen, die kaum eine Existenz boten, mit dem Rebau und das Interesse der Propstei an der Förderung der Weinproduktion ist charakteristisch für die Wirtschaftsform des Gebietes im unteren Surbtal und Aaretal und überlagerte die alten grundherrschaftlichen Strukturen und Formen.

Ein Vidimus zum Rodel von 1357 aus dem Jahr 1398 stimmt beinahe wörtlich mit der älteren Vorlage überein. Er enthält nur drei Ergänzungen:<sup>483</sup> Auf jeder Schuppose sollte ein Pferd oder ein Rind in der *rechzung* des Gotteshauses gehalten werden. Beim Todesfall einer Frau sollte, nach dem Tod des allfälligen Witwers, ein Drittel des fahrenden Gutes eingezogen werden. Schliesslich führte der Instanzenweg des Dinggerichts letztlich auf die sogenannte *Kenmate* in St. Blasien selbst.

Welchen Veränderungen war der st. blasianische Herrschaftskomplex in der Zeit bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert unterworfen? Erst die Güterbereinigung von 1490, auf Initiative des bischöflichen Vogts angelegt, vermittelte wieder genauere Auskünfte speziell zu den Schupposesgütern.<sup>484</sup> Dazwischen stehen eine grössere Anzahl von Einträgen im Lehenbuch der Propstei.

Nachrichten über den Zustand des Fronhofes fliessen relativ spärlich. Im Jahr 1421 erhielt der Meier im Fronhof Zinserlass von neunzehn Mütt Kernen von *aller vergangenen hägel und dienst wegen und stöss aller sachen wegen so er dem gotzhus getan hat* (11r).<sup>485</sup> 1424, bereits drei Jahre später, gab aber der Hofinhaber, Bürgi Amrein genannt Meier, auf. Der Hof wurde aufgeteilt und zur Hälfte verliehen an Cueni und Heinz Meier, zur

andern Hälfte an Bürgi und Ueli Kuchimann von Berau, genannt in der Mühle, die durch Einheirat auf die Hofstelle gelangt waren. 1439 war der Hof immer noch geteilt. Heinz Meier hinterliess ein mit ausstehenden Zinsen belastetes Halbteil und unmündige Nachkommen. Die Propstei erliess die Schulden und investierte 24 Gulden *um des willen dz die kind dester besser erzogen mögin werden wan si doch des gotzhus eigen sind* (73r). Der Hofteil fiel an die Propstei. Ansprüche der Inhaber des andern Halbteils wurden abgewiesen. 1441 schliesslich war gar der ganze Hof unverliehen. Dies führt zum Konflikt zwischen Bauernschaft (Rat und Gemeinde) und Propstei.<sup>486</sup> Die darüber ausgestellte Urkunde gibt Auskunft über offenbar doch noch an den Fronhof gebundene Dienste. Die Bauernschaft, vertreten durch einen Rat, verlangte von der Propstei Geld zur Begleichung von Steuern, da sowohl der Fronhof wie auch die Beznauer Güter nicht verliehen waren und die Bauern dennoch *hagholtz und wien-nechtholz und, wenn es notdurft sye, och buwholtz geben haben*. Die Propstei berief sich auf die alten Rödel. Die Bauern verlangten und erreichten, dass die Steuern auf zwei der Propstei zugefallenen Schupposen ihnen zugute kamen. Die Urkunde bestätigt auch, dass die Schupposen durch den Fronhof alternierend zur Lieferung von Holz in die bischöfliche Burg verpflichtet waren. Schliesslich wurde aber die Stellung des Fronhofs bekräftigt:

*... und sol sich ein meyger uff dem fronthoff mit den von Töttingen früntlich halten, des glich sy in wiederumb und von sinem lib und eignen quot inen stüren und tuon, als den billich ist, doch dz der egenant fronthoff allwegen frye und an all stür und dienst beliben soll.*

Die Leistungen der Schupposen an die bischöfliche Burg Klingnau werden denn auch im Dorfrecht von 1467 bestätigt.<sup>487</sup> Kein Wort wird hingegen darin über den Fronhofkomplex und seine Stellung innerhalb des Dorfes verloren. Er war frei von Vogtrechten.

Im Jahr 1452 war der Fronhof wieder als Erblehen verliehen und zwar an Erwin Rötler vom st. blasianischen Hof in Würenlingen. Der Grundzins wurde in voller Höhe angefordert unter Berufung auf den früheren Inhaber Heinz Meier. Zwischen 1441 und 1452 scheint der Hof unbesetzt gewesen zu sein. Die Übergangsbestimmungen für den neuen Inhaber deuten auf eine mindestens zeitweilige Eigenbewirtschaftung der Propstei in diesen elf Jahren hin:<sup>488</sup>

*... och sol min herr dz winterkorn dis järs ists anno 52 schniden, aber der meyger sol habern und davon 3 mt haber geben. (109r)*

Die Leihebedingungen des Fronhofs in einem Lehenbrief von 1525 bestätigen die früheren Regelungen. Der Fronhof wurde mit vollem Zins in Frönderecht und mit Todfallbestimmung verliehen.<sup>489</sup>

Ein Konflikt von 1458 zwischen Hans Rötler im Fronhof und dem Müller auf der niederen Mühle enthält Details zur im Dingrodel beschrie-

benen Wässerung der Brüelwiesen. Bereits 1450 hatte sich der Müller über illegale Entnahmen von Wasser aus dem Wuhrgraben der Mühle beschwert. Im konkreten Fall wurde die alte Wässerungsregel des Dingrodels in Erinnerung gerufen. Dem Müller wurde zusätzlich auferlegt, überschüssiges Wasser mit dem Meier zu teilen und ihm das Wasser an Tagen, an denen er nicht mahlen wolle, zu überlassen. Des weiteren wurden die saisonalen Wässerungszeiten bestimmt:

*... dz der müller die 4 wuchen ze uffgenden matten und denn abrolle und ze herpst zit die 4 wuchen dem meyger alle wuchen einen tag dz wasser samt lassen sol an welchen tag der meyger des begehrt angeverd. Der Meier hingegen wurde verpflichtet, beim Müller zu mahlen: ...und sond bed teil einander getrülich halten und trüw und einand guet fründ sin. (49r)*



Abb. 84 Bewässerungsanlagen auf einer Kachel des Zürcher Rathausofens von 1698. Vor allem die alten Brühle der Meierhöfe verfügten über umfangreiche Bewässerungsanlagen (Schweiz. Landesmuseum).

Die Mühlen besaßen als Bannbetriebe eine spezielle Stellung innerhalb des Dorfes und der Grundherrschaft.<sup>490</sup> Im Urbar von 1357 erscheint zwar nur ein einziger Betrieb, der Dingrodel erwähnt aber eine niedere und zwei obere Mühlen, die möglicherweise verwaltungstechnisch ehemals als

Einheit betrachtet wurden. Sie waren als Erblehen ausgegeben, konnten aber nur mit *Wissen und Willen* der Propstei verkauft werden. Den Müllern wurde bei missbräuchlichem Betrieb mit Entzug des Lehens gedroht. Schliesslich waren sie verpflichtet, bei einer Vakanz auf einer der drei Mühlen diese weiter zu führen. Die Zahl von drei Mühlen für das doch recht kleine Dorf Döttingen ist wohl damit zu erklären, dass die Propstei auf ihnen ihr aus den Grundlasten stammendes Korn mahlen liess; deshalb wohl auch die speziellen Leihebedingungen. Meier und Müller hatten sich im übrigen recht selbstherrlich aufgeführt, wie ein Eintrag im Urbar der Grafschaft Baden aus dem Jahr 1487 zeigt:

*Die von Tettingen haben die bruchung, das der müller und der meyer (...) mit allen diensten zuo gerichten und andere nötend gewertig ze sind zuo inen, wie wol sy kein gericht da habent; ouch an den enden ze richtvertigen noch ze richten statt haben, ob da rechtlich fuog haben, mag man nit wissen.*<sup>491</sup>

Der bischöfliche Vogt wie der klösterliche Propst hatten offenbar wenig Einfluss auf die Geschehnisse in ihrem Dorf.

Die übrigen Döttinger Güter der Propstei befanden sich während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in ähnlichen Schwierigkeiten wie der Fronhof. Das Zingsgut *ennet Surb* wurde 1436 von Hans Ebner aufgegeben. Peter Meier von Kirchdorf, der offenbar nur kurze Zeit im Besitz der Hofleihe war, gab 1447 mit Schulden in der Höhe von achtzig Stuck auf. Das noch auf dem Feld stehende Korn wurde von den Propsteiknechten selbst eingebracht. Peter Meier erhielt zudem 25 Pfund Haller, zwei Mütt Kernen und fünfeinhalf Mütt Roggen um andere Schulden zu begleichen. 1458 wurde mit Ruedi Rötler, einem Bruder oder Sohn des Fronhofinhabers, ein neuer Leihevertrag aufgesetzt. Der Hof war nach wie vor mit zwanzig Pfund Haller verschuldet und wurde gegen den vollen Zins verliehen. Die nächsten überlieferten Lehenbriefe stammen erst von 1517 und 1528. Sie enthalten eine Gült eines Klingnauer Bürgers und weisen bereits diverse Einzinsen auf.

Das Zinslehen *in der Gassen* wurde 1434 an Cueni Bögli verliehen, erhielt 1453 einen leichten Zinsnachlass und war 1488 mit ungefähr neunzig Stuck massiv verschuldet. Die Schuld sollte jährlich um zwei bis drei Stuck abgetragen werden. Der Hof wechselte zwischen 1406 und 1466 mindestens sechsmal den Inhaber. Die Angst der Propstei vor Ausfällen in ihren Einkünften widerspiegelt sich in einem Lehenbrief von 1528. Der Leihnehmer musste mit seiner Habe für die Grundlast bürgen. Bei schlechter Führung wurde mit Entzug gedroht.<sup>492</sup>

Ähnliche Phänomene sind bei den Beznauer Gütern, die 1487 unbesetzt waren, oder auf dem *Waltmannslehen*, das 1528 eine Schuld in der Höhe von zehn Jahreszinsen aufwies, anzutreffen. Die Schupposengüter erscheinen hingegen relativ wenig im Lehenbuch. *Türrenmeiers* und *Kloters*

*Schuppose* waren bereits 1406 der Propstei *ledig*. 1464 sollte auf *Hagens Schuppose* ein Haus gebaut werden. 1483 war *Radeggers Schuppose* mit zwanzig Stuck verschuldet. Die Inhaber, die in den st. blasianischen Ur-baren und im bischöflichen Bereich genannt sind, gehörten oft der Klingnauer Bürgerschaft an, werden also als Besitzer und kaum als Bebauer aufgetreten sein. Die Propstei bekräftigte 1537 vor dem Dinggericht ihre alten Rechte gegenüber den Schupposen. Die Struktur von 1357 ist teilweise selbst noch im grossen Bereich von 1605 nachvollziehbar.

Die recht zahlreichen Berichte über Schwierigkeiten der bäuerlichen Wirtschaft in Döttingen während des 15. Jahrhunderts zeigen bereits einige Indizien auf, wie sich die Bewirtschafter und Grundherren verhalten haben und ihre Interessen zu wahren versuchten. In der folgenden Charakterisierung der anderen grundherrlichen Zentren St. Blasiens im Surbtal werden solche Fragen immer wieder auftreten und vertieft betrachtet werden können.

#### *Kirchdorf-Lützelhart*

Die st. blasianischen Güterkomplexe in Siggingen, Kirchdorf, auf dem Hertenstein und in Ehrendingen stammten im wesentlichen aus einem Güterabtausch mit dem Kloster Elchingen aus dem Jahr 1150.<sup>493</sup> Das Habsburger Urbar umschreibt diesen Besitz ausführlich. Ursprünglich bestanden zwei Schwerpunkte, der eine im nach Frönderecht verliehenen Meierhof Kirchdorf mit zehn Schupposen und den angegliederten Gütern in Nussbaumen (vier Huben und achtseinhalb Schupposen), der andere im Meierhof auf dem Hertenstein mit 23 1/2 Schupposen. In Kirchdorf besass die Propstei *Twing und Bann* und damit niedrigerichtliche Kompetenzen. Auf dem Hertenstein, am Übergang zum Surbtal, befand sich der Sitz des grundherrschaftlichen Gerichts von Lützelhart, dem zweiten Dinggericht des Amtes Klingnau.<sup>494</sup> Von diesem Gericht ist etwa aus derselben Zeit wie in Döttingen ein Dingrodel überliefert.<sup>495</sup> Eine Erneuerung dieses Rodels fand 1566 statt.

Der Meierhofkomplex Hertenstein-Lützelhart war bereits zur Zeit der Abfassung des ersten Rodels stark geschrumpft. Im grossen Urbar von 1357 sind die Güter zwar noch vollständig aufgeführt: ein Meierhof auf Hertenstein, ein Hof auf Lützelhart sowie sechzehn Schupposen auf Hertenstein und acht Schupposen auf der Ebni. Die beiden Höfe wurden von Wernli Mattler geführt. Derselbe zinste zusätzlich ab zweieinhalf Schupposen. Von den restlichen 13 1/2 Schupposen auf Hertenstein wiesen lediglich noch vier einen Zinser auf. Von den acht Schupposen auf der Ebni waren noch zwei besetzt. 1392 stellte Ulrich Mattler der Propstei ein Haus in Ennetbaden als Pfand für ausstehende Zinse in der Höhe von vierzig Stuck.<sup>496</sup>

In der Urbarerneuerung von 1406 schliesslich ist nur der Meierhof besetzt. Die restlichen Güter sind teilweise mit dem Zusatz *ligt wüst* verse-

hen. Die Schupposen auf der Ebni sind in einem einzigen reduzierten Zins zusammengefasst. Übrig blieben schliesslich die beiden Einzelhöfe Ebni und Hertenstein. Letzterer hat sich in der frühen Neuzeit wieder zu einem Weiler entwickelt. Der Hertenstein war 1487 möglicherweise nicht besetzt. Der Dingrodel von Lützelhart ist in mancherlei Hinsicht vergleichbar mit demjenigen von Döttingen. Er weist vor allem lokal bedingte Unterschiede auf. Einige Ergänzungen sind dennoch bemerkenswert:

Die Leute, die in das *Geding* gehörten, sollten keinen nachjagenden Vogt haben. Von der Propstei gepfändetes Gut sollte in den Meierhof Kirchdorf gebracht und am nächsten Tag nach Klingnau überführt werden. Verderbliches Gut wurde nach sieben Tagen veräussert, der Rest nach vierzehn Tagen. Der Erlös diente der Schuldentilgung. Säumige Zinser mussten spätestens nach der dritten fehlenden Zinsleistung das Gut verlassen. Eigenleute des Klosters ohne Lehen hatten jährlich ein Fasnachthuhn zu entrichten. Eigenleute des Klosters, die fremde Lehen inne hatten, konnten gezwungen werden, auf klostereigene Lehen zu ziehen. Schliesslich durften Eigenleute des Klosters keinem Vogt als Pfand dienen.

Hinzugefügt sind relativ ausführliche Regelungen über die Nutzung des Kirchdorfer Hochwaldes. Die Todfallbestimmungen für die Eigenleute sind in einem Nachtrag aufgeführt, wahrscheinlich von einer Hand des 15. Jahrhunderts. Sie entsprechen im Wortlaut denjenigen im Döttinger Rodel. Das Dinggericht war vermutlich nur für die st. blasianischen Güter in Kirchdorf, Nussbaumen und Hertenstein zuständig, umso mehr, da in dem Rodel Rechte der *Huber* von Kirchdorf und Nussbaumen eingebaut sind. Im übrigen fehlen wie in Döttingen Bestimmungen über Freizügigkeit und Dienstleistungen. Hingegen wird der Status der Eigenleute näher umschrieben. Die Propstei scheint bestrebt gewesen zu sein, ihre Güter auch an ihre Eigenleute zu vergeben. Probleme bestanden offenbar mit ausstehenden Zinsleistungen, was angesichts des um die Mitte des 14. Jahrhunderts dokumentierten Schrumpfungsprozesses wenig erstaunlich ist.

Konflikte zwischen Eigenleuten und der Propstei provozierten schliesslich 1566 eine Erneuerung des Rodels durch eine Tagsatzungskommision.<sup>497</sup> Das Kloster beschuldigte seine Gotteshausleute, beim Dinggericht nicht zu erscheinen und den alten Rodel nicht zu respektieren. Die Eigenleute ihrerseits beklagten sich über zu hohe Sterbefälle, über fehlende Fürsorge für alte und arme Leute und über die mangelhafte Organisation des Gerichts. Die Neufassung des Rodels entsprach im wesentlichen der alten Form und weist nur in wenigen Punkten Änderungen oder Präzisierungen auf:

Das Nichterscheinen vor dem Dinggericht wurde mit drei Pfund Haller gebüsst. Alle männlichen Gotteshausleute über vierzehn Jahren hatten dem Kloster zu schwören. Weniger wichtige Geschäfte sollten durch ein Wochengericht erledigt werden. Die Huben mussten besetzt sein. Wer eine

Hube besass, ohne diese Bedingung zu erfüllen, wurde mit drei Pfund Haller gebüsst.

Die Rechte des Grundherrn wurden mit dieser Neufassung von der Landvogtei vollumfänglich geschützt.

#### 4.3.1.2. Ältere Meierhofbezirke

##### *Schneisingen*

Die st. blasianische Grundherrschaft in Schneisingen ist durch die Urbare von 1357 und 1406, das Lehenbuch der Propstei und den bischöflichen Be-rein von 1490 relativ gut dokumentiert. Die ersten Erwerbungen stammten aus dem Jahr 1113, als das Kloster von den Herren von Waldhusen zusammen mit der Zelle Wislikofen Besitz in Lengnau, Schneisingen und Mettendorf geschenkt erhielt.<sup>498</sup> Das Kloster trat im Spätmittelalter als Niedergerichtsherr auf. Die Vogtei Schneisingen gelangte 1300 durch Kauf von den Freien von Regensberg an das bischöfliche Schloss Klingnau. Sie brachte 1302 Einnahmen in der Höhe von 29 1/2 Mütt Kernen, vierzehn Mütt Haber und zwei Pfund zwölf Schilling, sowie 31 Schilling für sieben Schafe.<sup>499</sup> Die Vogtrechte des Konstanzer Bereins sind noch 1490 beinahe gleich hoch. Die Vogtei umfasste nur noch die Vogtzinsen, keinen Bussen-anteil mehr am Gericht.

Die Grundherrschaft bestand 1357 aus einem in *Frönderecht* verliehenen Meierhof, zwei Huben und vier Schupposen im oberen Dorfteil, sowie einer Hube, zwei Schupposen und einer Mühle im unteren Dorfteil Hüni-kon. Der Besitz umfasste ungefähr die Hälfte des Dorfes. Nicht im Urbar aufgeführt sind die Widem- und Pfarrpfrundgüter. 1490 war das Wid-umgut in Oberschneisingen mit zwei Schupposen zu einem grösseren Komplex zusammengelegt. Zudem existierten zwei sogenannte *Kilch-herren*-Schupposen. Die eine davon war 1490 in die Mettendorfer Güter eingebunden, wurde aber später wieder herausgelöst.

Der Urbareintrag von 1357 verweist auf einen ehemals höheren Grundzins des Meierhofes. Im Jahr 1401 pochte die Propstei auf das *Frönde-recht*.<sup>500</sup> Der Hof scheint vor 1443 zeitweilig verlassen gewesen zu sein. Die Propstei gab in diesem Jahr Heini Meier und seinen Brüdern 26 Pfund Haller, damit sie wieder auf den Hof zogen und ihn bebauten (82r). Die Ursachen der grossen Schwierigkeiten seit der zweiten Hälfte der 1430er Jahre im Surbtal sind bekannt: einerseits mehrere schlechte Ernten seit 1432, andererseits die Zerstörungen im Alten Zürichkrieg.<sup>501</sup> Ein Abschnitt aus der Klingenberger Chronik berichtet von einem der Zürcher Raubzüge:

*Aber danach an dem sechsten tag höwmonats des vorgenannten jares 1443 (...) zugent aber die edlen und raissigen ze Zürich uss, villicht mit fünf hundert pfärit und 600 ze fuoss (...) und zugent also für Baden hinab bis nach gen Zurzach, und brannten und wuosten was den aidtgenossen zuo gehört. Si nament ain grossen roub und vil gefangner. Ir etlich wurden och*

*erstochen, die sich nicht gern wollten gefangen geben, und brannten 13 dörfer des selben zugs.<sup>502</sup>*

Der Zug führte vermutlich durch das Limmattal nach Baden, über das Höhtal ins Surbtal bis nach Tegerfelden und über den Achenberg nach Zurzach. Die im Schadeninventar des Lehenbuches 1449 zusammengefassten Zerstörungen bestätigen diese Route.

Davon betroffen war auch die *Huob Hünikon*. Claus Meier und seine Brüder erhielten 1443 zwanzig Pfund Haller und Holz für eine *stube* zum Wiederaufbau des Hofes. 1447 bezogen dieselben Lehensleute von der Propstei 42 Pfund Haller und Holz. Sie mussten gegen siebzig Stuck Zinseschulden, die vor und im Krieg zusammengekommen waren, nicht zurückzahlen und erhielten für vier Jahre einen reduzierten Grundzins zugesprochen. 1457 wurde die Hube neu verliehen:

*... also und mit sölcher geding, dass si den gewonlichen zins so er vor gegolten hat geben sollen, och alle dienst und vogtrecht usrichten und on des gotzhus schaden abtragen. Item sy söllend och das huss so uff den hoff gemacht und aber noch nit ganz usbereit ist so nach aller notdurfft und sich das gepüret in tach und in gemarch bringen und machen. (43r)*

Das Haus war also nach zehn Jahren noch immer nicht fertiggestellt. Die vorherigen Besitzer hatten wiederum beinahe dreissig Stuck Zinsschulden angehäuft. Die beiden neuen Leihnehmer wurden darum verpflichtet, diese Schuld innert zwei Jahren mit 23 Pfund Haller abzutragen.

Die Güterorganisation hatte sich bis 1490 wesentlich verändert. Im oberen Dorfteil waren die beiden Huben wahrscheinlich um die Jahrhundertmitte zusammengefallen. Eine Schuppose war bereits 1406 in den Huben aufgegangen, die drei andern waren in einem einzigen Gut zusammengefasst. Möglicherweise kurz vor 1500 hatte die Propstei zwischen den Dorfteilen im sogenannten Harlach ein weiteres Gut erworben, das 1523 als Zinslehen erscheint.<sup>503</sup>

Im Dorfteil Hünikon sind 1490 nach wie vor eine Hube und zwei Schuppen anzutreffen. Die beiden Schuppen wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einer Tragerei zusammengelegt. Auf der Mühle lastete kein Vogtrecht, sie erscheint deshalb nicht im bischöflichen Bereich. Das Mühlegut hatte 1605 das erstaunliche Ausmass eines grossen Hofes. 1431 besaßen zwei Badener Bürger eine Gült von zwei Mütt Kernen darauf.<sup>504</sup> 1490 sind noch keine Ansätze zu Tragereien oder zu neuen Hofteilungen zu erkennen. Das Tragereisystem begann sich erst im Laufe des 16. Jahrhunderts durchzusetzen. Der Meierhof beispielweise war 1557 in mehrere Teile zerfallen und als Erblehen ausgegeben. Die Propstei wollte in diesem Jahr die Hofteile wieder vereinigen und ausstehende Schulden eintreiben. Durch die Entscheidung der Landvogtei wurde ein Träger bestimmt, der für die Zinsleistung verantwortlich war. Die Schulden wurden ihm knapp zur Hälfte erlassen.<sup>505</sup>

### *Ehrendingen*

Das Doppeldorf Ehrendingen und speziell der st. blasianische Besitz ist in mancherlei Hinsicht ein Spezialfall innerhalb des generellen Wandels grundherrschaftlicher Strukturen im Raum Surbtal. Erworben hatte das Kloster St. Blasien seine Güter durch Besitzabtausch mit dem Kloster Elchingen im Jahr 1150 und mit dem Konvent von Rüti 1242,<sup>506</sup> sowie durch diverse Vergabungen und Käufe (1254/1261).<sup>507</sup>

Die Struktur, wie sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts fassbar ist, deckt sich weitgehend mit derjenigen des Habsburger Urbars.<sup>508</sup> Hohe und niedere Gerichtsbarkeit gehörten an das Schloss Baden.

Der Besitz bestand nach dem Habsburger Urbar aus drei Höfen, zwei Huben und achtzehn Schupposen. Im Grossen Urbar von 1357 erscheinen drei im Teilbau verliehene Höfe, eine halbe Hube, 22 Schupposen und fünf weitere Kleingüter. Die Güterzersplitterung war offenbar bis zur Jahrhundertmitte noch weiter fortgeschritten. Aus den Güterbenennungen kann teilweise auf ehemals grössere Einheiten rückwärts geschlossen werden, so zum Beispiel auf Güter der Zimmermann, Gässler, Rötler, im Bach und im Turn. Die früher grösseren Einheiten sind zudem im grossen Einsiedler Urbar von 1331 teilweise fassbar. Einsiedeln besass neben einem grossen Hof ab den meisten Ehrendinger Gütern kleine Erbzinse.<sup>509</sup> Bereits Mitte des 14. Jahrhunderts traten auch Badener Bürger wie Melwer, Gerwer oder Sendeler als Zinser oder Besitzer von einigen Schupposen auf. Im unteren Dorfteil besass St. Blasien 1357 zwei kleinere Huben, von denen die eine Hofteil des grossen Meierhofes des Klosters Wettingen war.

Sicher vor der neuen Urbaraufzeichnung von 1406 setzte zumindest im oberen Dorfteil ein Konzentrationsprozess ein. Die Anzahl Namen der Zinser hatte sich bereits 1406 auf zwölf reduziert. Dominierend waren die Brunner, zum Brunnen, Zimmermann, Büeler und Bachmann. In den Nachträgen zum Urbar setzt sich dieser Trend fort. Fünf Kleingüter werden als wüst liegend bezeichnet. Die Zinser gehörten beinahe ausschliesslich den Familien der Brunner, Büeler, Kaufmann und Bachmann an. Dieser Prozess der Güterzusammenlegung und Schrumpfung, der schliesslich in eine völlige Umstrukturierung der Güterorganisation mündete, ist auch im Lehenbuch belegt. Das Dorf ist im Alten Zürichkrieg wohl weitgehend zerstört worden. 1448 sprach die Propstei nur noch von einem Teilhof. Die Inhaber Hans und Merk Brunner erhielten grosszügige Leihebedingungen. Schulden von etwa 95 Stuck an Getreide und vierzehn Pfund Haller an Geld wurden ihnen erlassen. Sie erhielten zudem Darlehen zum Bau eines neuen Hauses und zur Entrichtung der Vogtsteuern (100 r). Merk Brunner gab 1453 endgültig auf. Der ganze Hof war nach wie vor verschuldet (111v). Bereits 1443 spielte sich ähnliches mit einem Gut des Hans Kaufmann ab. Der Eintrag im Lehenbuch beschreibt die Situation wie folgt:

*... das hans köfmann von eradingen ist abgelassen an ustelli von hürigem zins 4 lib hlr darum als er verbrent ist, dz er wider sol buwen uf mins herren guot so er von im daselbs ze lehen hat ein nüw huss in sinen costen und dz das selb huss zuo mines herren und des gotzhus guoten warten und die-nen sol. (82v)*

In einem Nachtrag vier Jahre später erhielt Hans Kaufmann zusätzlich ein Darlehen, da offenbar das Haus noch immer nicht wiederaufgebaut war (82v). Hans Bachmann und seine Mutter Anna erscheinen 1448 in einem Leihevertrag. Auch sie erhielten ein Darlehen von vier Pfund Haller zum Hausbau. Ein nicht datierter Nachtrag verzeichnet die Aufgabe des Gutes (98v). Wiederum Hans Kaufmann erhielt im selben Jahr ein kleines Erbgut mit den mittlerweile üblichen Leihebedingungen, das heisst Schulerlass, Darlehen zum Hausbau und reduzierter Zins für in diesem Fall zwei Jahre (83r).

Auch Unterehrendingen scheint nicht von den Kriegswirren verschont geblieben zu sein. Ein Vertrag von 1450 für die eine der Huben gewährt Zinsnachlass für drei Jahre. Das Lehen wurde nur auf diese drei Jahre aufgegeben, *wil er darnach dz selb guot fürer halten, so mag er fürbasser mit minen herren oder einem bropst überkommen, als er dz an im vinden mag. (104v)*

Die zweite Hube, Teil des Wettinger Meierhofes, scheint nicht mehr selbstständig bewirtschaftet worden zu sein. 1464 klagte Cleinhans von Ehrendingen, dass dreissig Jahre kein Haus mehr darauf gestanden und er von der Propstei keine Hilfe erhalten habe (60v). Der Hofteil war offenbar zu dieser Zeit bereits definitiv mit dem Meierhof, dem späteren Grünenfelderhof, zusammengefallen.

Der geschrumpfte st. blasianische Besitz ist erst 1605 wieder vollständig fassbar. Übrig geblieben war in Oberehrendingen ein in zwei ungleiche Hälften zerfallener Hof, immer noch Teilhof genannt. Auf den beiden Teilen lastete jedoch ein üblicher Grundzins mit hohen Geld-, Hühner- und Eierabgaben, die als aufaddierte Zinse der verschwundenen Schupposengüter interpretiert werden müssen. Ein einziges Kleingut ist 1605 noch aufgeführt. Als Profiteure oder Erben der st. blasianischen Konkursmasse zeichneten Bürger von Baden und städtische Ämter. Das Spital Baden, bereits in Unterehrendingen begütert, erwarb 1467 Zinse und Vogtsteuern ab verschiedenen Gütern vom Zürcher Bürger Kaspar Philipps.<sup>510</sup> Diese Zinse lasteten in erster Linie auf den sogenannten Brunner-Gütern. Die ehemals dominierende Familie der Brunner selbst verschwand gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Die Herkunft dieser Zinse und Vogtsteuern ist unklar. Beinahe hundert Jahre vor dem Kauf des Spitals hatte die Badener Schultheissenfamilie Klingelfuss 1376 die Habsburger Vogtrechte ab den Einsiedler Gütern erworben.<sup>511</sup> Ein ähnlicher Vorgang ist hinter dem Kauf von 1467 zu vermuten. In Unterehrendingen hatte St. Blasien seine Rechte

wahren können. Die beiden Huben waren 1605 nach wie vor Teile des st. blasianischen Besitzes, wobei die eine definitiv zusammen mit dem Wettinger Besitz geführt wurde.

Die speziellen *Ehrendinger Verhältnisse* stehen im Gegensatz zur Entwicklung in Schneisingen. Das Verhalten des Grundherrn war verschieden. Während die Propstei in Schneisingen massiv investierte und die alten Strukturen zu erhalten bestrebt war, wurde in Ehrendingen spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine Redimensionierung in Kauf genommen und wurden Investitionen von städtischer Seite toleriert. Die Ursachen für dieses Verhalten, welches speziell zwischen 1450 und 1470 evident ist, liegen im Dunkeln. Festzuhalten ist, dass St. Blasien in Schneisingen als Inhaberin des Kirchenpatronats, als Zehntherr und als Niedergerichtsherr eine ungleich bessere Stellung innerhalb des Dorfes innehatte als in Ehrendingen, wo die Propstei ausschliesslich als Grundzinsbezügerin auftrat. Die Stellung des Grundherrn im kommunalen Rahmen wird nicht ohne Einfluss auf die grundherrliche Einflussnahme gewesen sein. Dies wird anhand der beiden Dörfer Oberendingen und Tegerfelden zu exemplifizieren sein.

#### 4.3.1.3. Jüngere Meierhofbezirke

##### *Tegerfelden*

Die st. blasianischen Besitzungen in Tegerfelden stammten aus Verkäufen und Vergabungen der Adelsgeschlechter von Tiefenstein und von Klingen.<sup>512</sup> Gleichzeitig mit dem Verkauf von 1270 hatte Walter von Klingen auch sieben Eigenleute übergeben und St. Blasien *Twing und Bann* zugehalten. Das Kloster trat denn auch schon bald als Niedergerichtsherr in Tegerfelden auf, meist vertreten durch den Meier, beziehungsweise durch den Inhaber des Meierhofes. Das Kloster behielt sich das Recht vor, den Weibel oder Dorfmeier selbst zu bestimmen. Die Landvogtei bestätigte 1465 diese Kompetenz, verankerte allerdings ein Mitbestimmungsrecht der Dorfleute.<sup>513</sup> Die Vogtei gehörte wahrscheinlich bis ins 14. Jahrhundert an das bischöfliche Schloss in Klingnau. 1270 war Bischof Eberhard von St. Blasien mit der Vogtei über die neu erworbenen Besitzungen betraut worden.<sup>514</sup> Das Habsburger Urbar enthält keine herrschaftlichen Rechte in Tegerfelden, die das ganze Dorf betreffen. Die Eidgenossen als neue Landesherren nahmen nur nach und nach Einfluss auf die Gerichtsorganisation. Erst aus dem Grafschaftsurbar von 1487 und aus einem Konflikt um die Bussenkompetenz im Tegerfelder Niedergericht von 1565 sind genauere Angaben zu ziehen. Danach wurden die Bussen im Verhältnis zwei zu eins zu Gunsten der Propstei Klingnau aufgeteilt.<sup>515</sup>

Der Besitz St. Blasien umfasste Mitte des 14. Jahrhunderts einen Meierhof, drei grössere Höfe, eine Schuppose und eine Mühle. Zum Komplex gehörten auch Güter im *Gerüt* am Weg nach Baldingen, 1269 als Hof angeprochen, in der Realität aber nur grössere Stücke von Holz und Egerten in

der Randzone zum Hochwald. Nicht zuletzt gehörten auch diverse Zinse ab Weingärten und Hofstätten dazu.

Auch aus Tegerfelden ist der bekannte Einbruch in Folge des Alten Zürichkrieges überliefert. 1446 wurde der Meierhof von Hans Howenstein wieder besetzt, nachdem er offenbar einige Zeit nicht bewirtschaftet worden war. Die Propstei betonte das *Frönderecht* für den Hof. Howenstein erhielt umfangreiche Darlehen zum Hausbau und einen Teil der Ernte von 1445, die von der Propstei eingebracht worden war.

*Item Groshans Howenstein git man ze hilf zuo dem ersten hus dz da abran 1 mt kn, 1 mt erws, 1 mt gersten, 3 vtl ro, 4 lib 4s, aber git man im von diesem hus ze hilf den zimerlütten 14 lib von der ufrichti, 1 vtl kn, 1 vtl ro und 8 lib von der stuben ze machen und 15 lib 6s um schöb zuo dem tach an unser schöb und 11 lib 8s cost muntz um 1 boumtilen, köft er zu der nideren müli , aber ist im worden 3 mt 1 vtl waissen, 11 mt l vtl ro von dem korn so wir im gesnitten hand , aber gät ab in den drin krieg jären wz 45/46/47 22 1/2 mt kn, 18 mt ro, 6 vtl erws, 7 1/2 mt gersten, 5 malter 1 mt haber, 3 lib 6s, 9 swin, 12 huoner, 180 eiger. (41Dv)*

In einem weiteren Beitrag wird weiter präzisiert. Howenstein erhielt insgesamt 2450 Schöb um zwölf Schilling je hundert Stück. Es wurde ihm vier Tage Holz geführt und er erhielt weitere drei *bömylen* (90v).

Eine ähnliche Unterstützung wurde Hensli Riss auf dem halben Hof *am Stalden* und Hensli Howenstein der Küffer auf *des Wirts Schuppose* zuteil. Die Propstei hatte zudem Mühe, das Gut im *Gerüt* an den Mann zu bringen. Henni Riss erhielt es 1446 zum halbierten Zins mit dem Vermerk *und wenn er es nit me haben wil, so sol er es dem gotzhus uf gen und sol es nit verköffen.* (91v)

Im Jahre 1462 beklagte sich der Müller, dass er in den Kriegsjahren von 1443 bis 1447 keinen Abzug erhalten habe wie die übrigen Leihenehmer: *... im segit die kriegs jar nie abgezogen im zürich krieg und brandstür, die man andren lüten getan habe ...* (55v). Er verweigerte daher seit einigen Jahren den Grundzins, was zu einer Schuld von über siebzig Stuck geführt hatte. Die Propstei schickte vier Schiedsleute zum Lokaltermin in die Mühle, die bestätigten, dass diese in schlechtem Zustand sei. Dem Müller wurden fünfzig Stuck an Schulden erlassen und es wurde ihm ein Tag lang Holz geführt zur Ausbesserung von Mühle und Wuhr.

Selbst 1471 noch wurde bei der Verleihung des *Louchringerhofes* ein grosszügiges Darlehen zum Hausbau und ein reduzierter Zins auf vier Jahre hinaus gewährt (53r).

Der st. blasianische Komplex erscheint 1605 beinahe unverändert, mit dem einzigen Unterschied, dass die Hofleihen teilweise als Tragereien vergeben wurden und komplex organisiert waren. Der Meierhof war geteilt. Die Propstei hatte zudem im Jahr 1484 eine Gült von fünf Mütt Kernen vom Hof *unter den Flüen*, dem sogenannten Rudolfshof, erworben.<sup>516</sup>

### *Endingen und Lengnau*

Die Besitz- und Vogteiverhältnisse in den beiden Endingens waren dieselben wie in Tegerfelden. Die Güter umfassten einerseits einen Meierhof in Unterendingen, der 1357 in zwei Hälften geteilt war. 1406 waren die beiden Hälften wieder zusammengelegt. In Oberendingen andererseits stand ein zweiter Meierhof, ergänzt mit zwei Huben und einer Schuppose. Die Schuppose war bereits 1357 in den Meierhof integriert und erscheint nach 1406 nicht mehr. Die Propstei besass überdies einige wenige Rechte an Weingärten und Hofstätten. 1605 existierten noch drei grosse Tragereien, nämlich die beiden Meierhöfe und eine Hube. Veränderungen hatten sich Mitte des 15. und vor der Mitte des 16. Jahrhunderts ergeben.

Der Meierhof in Unterendingen erhielt im Jahr 1419 Zinsnachlass (25r). Ob die umfangreichen Darlehen und Hilfestellungen der Propstei in den Jahren von 1443 bis 1449 auch diesem Hof zugute kamen, ist möglich, aber nicht exakt eruierbar. Die Aufzeichnungen im Schadeninventar von 1449 sind, was Endingens betrifft, äusserst unübersichtlich (41Ev). 1470 wurde der Hof auf drei Jahre an Ueli Meier verliehen. Er erhielt Holz zum Bau eines Hauses. Der ursprüngliche Zins von 17 1/2 Mütt Roggen, drei Mütt Kernen, sechs Viertel Erbsen, sechs Viertel Gersten, fünf Mütt Hafer und Schweinen, Hühnern und Eiern wurde reduziert auf zwölf Stuck an Kernen, einen Malter Hafer, Schweine, Hühner und Eier und wurde in späteren Jahren auch nicht wieder erhöht (52r). Der Hof wurde schliesslich zwischen 1534 und 1578 mit dem grossen Johannitergut (Widem und Bannwartsgut) zu einer grossen Tragerei zusammengelegt. 1578 zeichneten Jörg Matzinger für die Kommende Leuggern und Ueli Meier für die Propstei Klingnau als Trager.<sup>517</sup>

Der Meierhof in Oberendingen wies bereits 1357 eine Zinsreduktion von sechs Mütt Roggen auf. 1420 erhielt Heini Meier nach einem Hagelwetter und nachdem die Surb über die Ufer getreten war Schuldenerlass (20v). 1446 war der Meierhof der Propstei *ledig*. Heini Meier sollte wieder auf den Hof ziehen. Die Propstei versprach ihm, Holz zu führen und den Hausbau zu unterstützen: *und sol an vahen zinsen gantzen zins als er vor dem krieg gab von martini nächstes jar über zwei jar, wird martini anno 48.* (86v). Zum Bau des Hauses wurden Zimmerleute angeheuert:

*So ist man überkommen mit Hans Blöchlinger und dem Kaiser von Zurtzach, dz si sond machen Heini Meiger ze Ober Endingens ain hus uf des gotzhus hof da selbs uf drü crütz und sont dz machen und us beraiten und uf gericht, geraset und gepfättinet und tür und tor gemachet und gehenkt und sond wir inen zu essen gen und git man inen ze lon 15 lib hlr.* (97v)

1468 wurde der Hof als Erblehen ausgegeben mit derselben Zinsreduktion, die 1470 dem Meierhof Unterendingen gewährt wurde (65r). Die beiden Huben wurden wahrscheinlich nach den Wirren des Krieges zusammengelegt. Bereits 1421 sollte ein Haus auf die *Huob oberm steg* gebaut

werden (21r). 1443 wurde diese an Heinz Blum als Erblehen verliehen. Der ursprüngliche Getreidezins von acht Mütt Kernen war 1427 auf sieben Mütt, 1443 auf sechs Mütt reduziert worden (79v). 1448 erhielt Hensli Meier die beiden Huben zu Erblehen, verbunden mit der Hilfe für einen Hausbau und mit einem zusammengelegten, reduzierten Grundzins (98r).

Der st. blasianische Besitz in Lengnau bestand lediglich aus fünf Schuppen. Zwei dieser Gütlein waren zusammengelegt und befanden sich in Unterlengnau. Im oberen Dorfteil gehörte die eine Schuppose zu den sogenannten Gütern *in Gewand* oberhalb des Dorfes, eine zweite hatte kein Ackerland, sondern nur einige Mannwerk Wiesen. Die Mühle in den Widen, die 1357 noch verzeichnet ist, war vor 1400 abgegangen. Die Zerstörungen aus dem Alten Zürichkrieg spiegeln sich in Schulderlassen im Jahr 1445 von jeweils zwei Jahreszinsen.

Die Ereignisse des Alten Zürichkrieges, aber auch die Schwierigkeiten um 1420 und wieder um 1470 in Tegerfelden und Endingen zeigen vergleichbar zu Schneisingen und Döttingen die doch recht grossen Anstrengungen der Propstei auf, ihre Güter in gutem Zustand zu wissen und die alten Strukturen zu erhalten. Die Bereitschaft zu diesen Investitionen war gekennzeichnet durch das Bestreben, möglichst bald wieder die Einnahmeausfälle wettmachen zu können. Sie zeigen aber auch Anpassungsfähigkeit und Pragmatismus des Grundherrn bei geänderten politischen, wirtschaftlichen und auch demographischen Voraussetzungen.

#### 4.3.1.4. Einzelhöfe

Zum st. blasianischen Amt Klingnau gehörten im Raum Surbtal sechs Einzelhöfe. Der Hof **Widen** gelangte womöglich zusammen mit den Schneisinger Gütern im 12. Jahrhundert an St. Blasien. Er erscheint, charakteristisch für Einzelhöfe, in den Quellen relativ selten. 1358 ist ein Konflikt mit der Bauernschaft von Lengnau um Holzrechte und Weidgang überliefert.<sup>518</sup> Der Hof war während des ganzen 15. Jahrhunderts im Besitz der Familie Hermann. Heini Hermann, genannt Meier, erhielt 1449 Hilfe zum Wiederaufbau eines Hauses (110v).

Der Hof auf dem **Achenberg** war ursprünglich ein Lehen des Klosters Sion von den Johanniterbrüdern. 1301 wurde er von der Propstei gekauft. Der Bischof von Konstanz als Klingnauer Stadtherr verzichtete 1331 auf die Vogtsteuern ab dem Achenberg zugunsten des Mauerbaus in der Stadt.<sup>519</sup> Der ursprüngliche Getreidezins war 1443 ersetzt durch einen Geldzins, ein Einzelfall innerhalb des gesamten Klingnauer Amtes.<sup>520</sup> 1456 war wieder von einem Getreidezins die Rede (118v). Auf dem Hof sollte ein Haus gebaut werden. Weitere Wechsel der Hofstelle von 1466, 1468 und 1480 enthalten endgültig einen Geldzins und verbanden die Hofleihe mit vier Jucharten Weingärten am Propstberg oberhalb Klingnaus

(63r/65v/27v). Die Nachbarschaft zum Propsteigut war denn auch Anlass zu Konflikten.<sup>521</sup>

Die beiden Höfe im Loo oberhalb von Endingen waren ursprünglich mindestens teilweise Lehen der Herren von Klingen.<sup>522</sup> Zu Niderloo gehörten 1357 zwei Schupposen. Oberloo war ursprünglich im Teilbau verliehen. 1443 erhielt Cueni Baldinger von Tegermoos den oberen Hof als Erblehen zu reduziertem Zins (80v). 1462 gab Clewi Baldinger das Gut auf. Im Jahr 1463 erhielten Hans Langer und seine Brüder den Hof (54r–55r). Das bischöfliche Vogtrecht, das 1490 darauf lastete, war laut Berein von 1605 an Niderloo geknüpft. Oberloo ist im Laufe des 16. Jahrhunderts darin aufgegangen. 1681 stand lediglich noch ein Speicher auf der alten Hofstelle. Niderloo wurde 1432 zusammen mit den zwei Schupposen neu verliehen. Die Propstei forderte Ehrschatz und Todfall (15r). 1443 gehörte zum Hof das sogenannte Öschlins Gut an der Surb, das 1446 endgültig an die Propstei verkauft wurde (81r). Die beiden Güter erschienen auch 1457 wieder zusammen (44v). Die zusammengelgten Loogüter waren nach 1500 hoch verschuldet.

Die beiden Höfe in Littibach und Kolgen sind Siedlungs- und Flurwüstungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Littibach gelangte 1270 durch Kauf an St. Blasien.<sup>523</sup> 1392 übergab Ueli Littibach, der selbst als Siegler auftrat, den Hof an einen der Kolgenbauern.<sup>524</sup> Das Kolgen- oder Gruobengut war in zwei Hälften geteilt und wurde sowohl 1357 wie auch 1406 von den Kolgenbauern und den Rötler von Würenlingen bewirtschaftet. Wahrscheinlich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts war das Gut ebenso wie der Hof Littibach nicht mehr behaust und wurde von Würenlingen, beziehungsweise Endingen aus bebaut. Beide Güter waren 1487 unbesetzt. Die Wiesen- und Ackerfluren waren bereits 1605 teilweise überwachsen.<sup>525</sup>

#### *4.3.1.5. Der Meierhof Oberweningen*

Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen soll der st. blasianische Meierhof in Oberweningen kurz betrachtet werden. Die Güter im Wehntal (Ober- und Niederweningen) zählten bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts zum Amt Klingnau und wurden möglicherweise unter dem Druck der sich ausbildenden Grenze zwischen der Grafschaft Baden und der Zürcher Landschaft dem Amt Stampfenbach zugeschlagen. Grund für die Beschäftigung mit diesem Meierhof ist die ausgezeichnete Quellenlage vor und nach 1400, welche einige weitere Hinweise auf das Verhältnis Grundherr-Bauer erlaubt.

1357 erscheint der Hof mit aussergewöhnlichen Bedingungen. Der Meier Cueni im Hof behauptete bei der Urbaraufnahme, dass der Grundzins reduziert worden sei, was die Verfasser des Urbars offenbar unwidergesprochen hinnahmen. Der Grundzins war abgestuft, je nachdem auf wel-

cher Zelg das Winterkorn stand (28, 13 oder zehn Mütt Kernen). Die drei Zelgen scheinen von sehr unterschiedlicher Stärke gewesen zu sein, beziehungsweise die Güter des Meierhofes ungleichmässig verteilt. Oberwenningen ist im Verlaufe des Sempacherkrieges mindestens einmal von Plündereiungszügen der Zürcher betroffen worden.<sup>526</sup> Die Propstei sah sich 1389 veranlasst, für die Güter ein kleines Urbar anzufertigen. Der Meierhof erhielt darin Schulderlass, abgestuften Zinsnachlass auf vier Jahre und ein Darlehen zum Wiederaufbau des Hauses.<sup>527</sup> Der Hof war vor 1409 in drei Teile geteilt (3r), nun aber wieder zusammengelegt. 1412 wurde er bereits wieder neu verliehen, verbunden mit Zinsnachlass und einem Darlehen für den Hausbau (5v). Es wurden ausdrücklich zwei kleine und eine grosse Zelg genannt. 1433 hatte Wernli Meier den Hof *liderlich* aufgegeben (66rv). Die Propstei wollte das Korn auf der grossen Zelg *an der Egg* selbst einbringen und verbot Wernli Meier, irgendwelche Ansprüche zu stellen. Angefügt ist ein für diese Zeit allein dastehender Berein, das heisst eine kleine Grössenbeschreibung des Hofes: Dazu gehörten drei Häuser, 17 Mannwerk Wiesen, 18 1/2 und 48 Jucharten Acker auf der Zelg *Egg*, 15 Jucharten Acker auf der Zelg *Ouw* und 19 Jucharten Acker auf der Zelg *Breitenloo*.

Dieser Berein erklärt nun auch den abgestuften Grundzins. Die Zelg *Egg* enthielt zwei zusätzliche grosse Ackerfächen von achtzehn und dreissig Jucharten. Im gleichen Jahr wurde ein neuer Vertrag aufgesetzt. Heini Nietwil erhielt für zwei Jahre einen leichten Zinsnachlass. Der Hof wurde als Erblehen ausgegeben mit Abzug- und Todfallbestimmung in der Höhe eines Besthaupts Vieh (67rv). Nietwil durfte den Hof ohne den Willen der Propstei nicht veräussern. Er erhielt schliesslich fünfzehn Pfund Haller zum Bau eines Hauses, wofür er ein Jahr Zeit eingeräumt bekam. 1443 gelangte Hans Keller von Schöfflistorf auf den Hof (79r). Die Propstei gestand ihm bis auf weiteres Zinsnachlass in der Höhe von dreizehn Stuck zu. Im selben Jahr erhielt er vierzig Pfund Haller, um den Bau einer Scheune innert einem Jahr und den Bau eines Hauses, innert dreier Jahre auszuführen. Das Winterkorn musste er dieses Jahr nicht entrichten. Ab 1448 wurde ihm für die fünf folgenden Jahre pro Jahr drei Stuck am Zins erlassen. Bei seinem Tod sollten seine Erben für den Hof einstehen. Ausdrücklich wurde er auch aufgefordert, die Vogtrechte und eine Gült an einen Zürcher Bürger zu leisten (87r–88v).

Hans Keller war erfolglos. 1447 trat Cläwi Welti von Griesheim als Leihenehmer auf. Der Vertrag enthielt keine Zugeständnisse seitens der Propstei mehr, ausser einem Darlehen von achtzig Pfund Haller und Geld für acht Zugrinder. Das Darlehen wurde aber innert zweier Jahre wieder fällig. Zinsen sollte er von 1449 an, aber auf sechs Jahre beschränkt keine Schmalsaat, Gerste, Erbsen und Bohnen. Cläwi Welti stellte vier Bürgen seiner Herkunftsgemeinde Griesheim (99v–100r). Auf den Hof gelangten

schliesslich sieben Rinder, jedes sechs Gulden wert. Im Jahr 1455, bei der Neuverleihung an Hensli Schürmeier, standen noch 25 Gulden Schulden auf dem Hof, die auf die nächsten vier Jahre abbezahlt werden sollten. Hensli Schürmeier erhielt keine Vorzugsbedingungen, ausser dass er hinförkt kein Gemüse mehr abliefern musste (117rv). Die Existenz auf dem Hof schien wieder gesichert zu sein, dennoch mussten zwei Bürgen mit ihrem liegenden und fahrenden Gut dafür geradestehen.

#### *4.3.1.6. Die st. blasianische Grundherrschaft zwischen Beharrung und Anpassung*

Die Ämterverfassung der st. blasianischen Grundherrschaft hatte sich im Laufe des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts ausgebildet und erscheint in definitiver Struktur im Papstzehntrodel von 1373. Hugo Ott brachte die Entwicklung zu den Klosterämtern wohl zu Recht in Zusammenhang mit der Besitzvermehrung und dem allmählichen Übergang von der Villikationsverfassung zur Rentengrundherrschaft.<sup>528</sup> Das Amt Klingnau war mit relativ weit gestreutem Besitz, konzentriert jedoch im Surb- und Siggenthal, durchaus ein Beispiel für diesen Vorgang. Es enthielt noch in der Struktur sichtbare ältere Fronhofkomplexe ursprünglicher Villikationen, wurde aber in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ergänzt mit aus adeligem Besitz erworbenen Höfen und Gütern. Dieser heterogene Charakter des Amtes, wie auch die generellen Auflösungstendenzen der Villikationsverfassung brachten es mit sich, dass die Fronhöfe als grundherrschaftliche Zentren zugunsten der Propstei als wirtschaftlichem Verwaltungszentrum an Bedeutung verloren.

Die grundherrliche Verwaltung trug diesem heterogenen Charakter insfern Rechnung, als sie versuchte, gleichzeitig zwei verschiedene Strategien zu verfolgen. Einerseits hielt sie wie in Döttingen an der Dinghofverfassung fest, andererseits war sie bestrebt, ihre Stellung im dörflichen Bereich durch Erwerbung von Twing und Bann und durch Verbindung grundherrlicher Meierämter mit dörflichen Funktionen zu stärken. Dies war beispielsweise in Tegerfelden, Endingen und Schneisingen der Fall.<sup>529</sup>

Dieses zweigleisige Vorgehen spiegelte sich denn auch in Aktion und Reaktion des Grundherrn als Antwort auf die Dynamik spätmittelalterlicher Wirtschaft. Dem Versuch des Festhaltens an alten Strukturen und Inhalten stand die Anpassung und Umstrukturierung bei neuen Gegebenheiten gegenüber, nicht zuletzt um den Kampf gegen Einnahmeausfälle zu gewinnen. Die Adoptionsfähigkeit und der Pragmatismus der grundherrlichen Verwaltung darf nicht unterschätzt werden.<sup>530</sup>

Bereits das grosse Urbar aus der Mitte des 14. Jahrhunderts lässt Schwierigkeiten in der bäuerlichen Wirtschaft vermuten. Einige Zinser hatten während der Urbaraufzeichnung, die in einer Art Weistumsverfahren vor

sich gegangen sein muss, versucht, die Grundlasten auf ihren Gütern zu drücken. Der Dinghofkomplex Lützelhart war bereits grösstenteils verschwunden. Genauere Ursachen sind nicht zu eruieren. Dazu fehlen die Quellen. Vermutungen auf Missernten oder auf den Pestzug von 1348/49 sind daher rein hypothetischer Art.<sup>531</sup> Auffällig ist, dass im Vergleich zur Urbarabschrift von 1406 speziell in Döttingen doch relativ viele Frauen als Zinserinnen auftraten. Frauen erscheinen in der Regel nur als Witwen im Besitz von Lehengütern, vielleicht ein Indiz für den Pestzug von 1348/49.

Der Vergleich zu 1406 lässt nun aber bereits Tendenzen sichtbar werden. Die Zahl der Zinser hatte sich deutlich reduziert. Erste Güterzusammenlegungen hatten lokal unterschiedlich stattgefunden, oder sind zu erahnen, wenn der gleiche Zinser auf mehreren Gütern gleichzeitig verzeichnet ist. Mit dem Einsetzen der Aufzeichnungen des Lehenbuches lichtet sich der Nebel des 14. Jahrhunderts doch erheblich. Im 15. Jahrhundert sind konkrete Ursachen von Veränderungen bekannt. Zudem lassen die Leiheverträge auf grundherrliches und bäuerliches Verhalten angesichts verschiedenster Probleme schliessen.

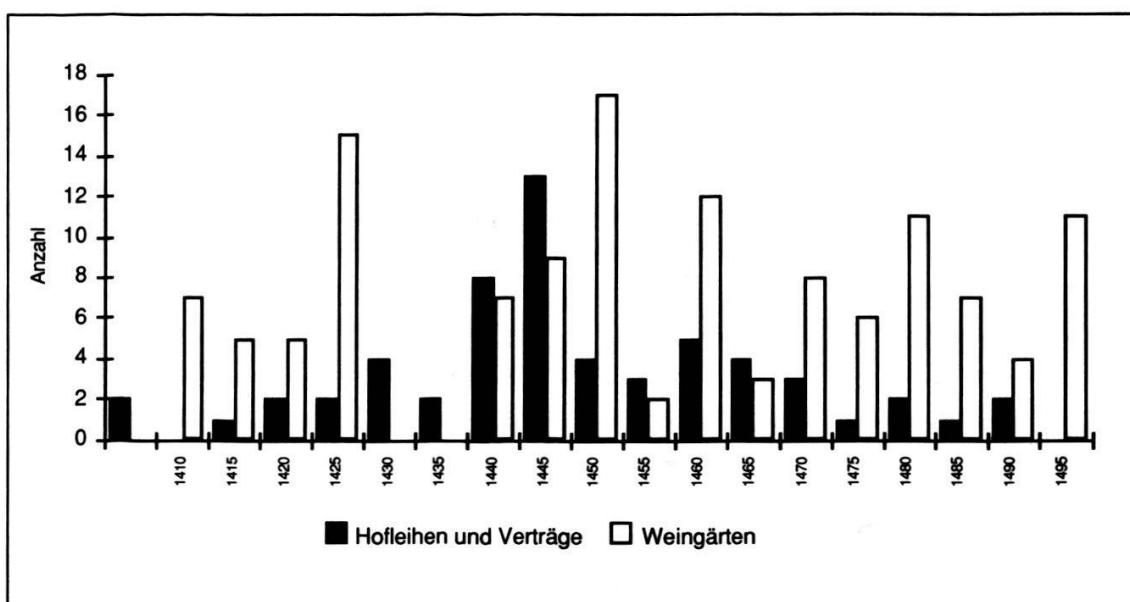


Abb. 85 Leiheverträge im st. blasianischen Lehenbuch des 15. Jahrhunderts

Generelle Einschritte sind wahrscheinlich um 1420, dann in den zwei Jahrzehnten 1430–1450 und schliesslich um 1470 anzusetzen. Die Schwierigkeiten zwischen 1419 und 1421 könnten wetterbedingte Ursachen gehabt haben.<sup>532</sup> Die Lehenrödel verzeichnen einen markanten Anstieg von Verleihungen der Weingärten im unteren Surbtal. Die beiden Krisenjahrzehnte 1430–1450 sind einerseits auf Missernten seit 1432, speziell 1437, andererseits auf Zerstörungen im Alten Zürichkrieg von 1443 bis 1447 zurückzuführen.<sup>533</sup> Eine Stabilisierung trat erst um 1455 wieder ein.

Zeitlich verzögert zu den Spitzen der Hofleihen zwischen 1443 und 1449 war der Weinbau wieder ein Thema in den Lehenrödeln. Die Probleme um 1470, speziell dokumentiert im Schuldenregister der Johanniter<sup>534</sup>, aber auch in st. blasianischen Quellen, sind an konkreten Ereignissen nicht festzumachen.

Das Verhalten der Propstei Klingnau ist über das ganze Jahrhundert gekennzeichnet durch einige immer wiederkehrende Krisenbewältigungsmethoden. Die überlieferten Leiheverträge enthalten eigentliche Investitionspläne mit grosszügigen Schulderlassen, Hilfe zum Wiederaufbau und reduzierte Grundzinse auf einige Jahre. Die Höfe waren teilweise über mehrere Jahre hinaus unbesetzt. In den Jahren von 1443 bis 1449 hatte die Propstei gemäss Lehenbuch folgende aussergewöhnliche Aufwendungen gehabt:

**Tab 14 Ausserordentliche Aufwendungen der Propstei Klingnau im Surbtal 1443–1449**

erlassene Schulden	Darlehen
ca. 305 Stuck an Getreide	ca. 60 Stuck an Getreide
ca. 28,5 Pfund Haller an Geld	ca. 183 Pfund Haller an Geld
9 Schweine	
50 Hühner und 530 Eier	

Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind Aufwendungen zum Wiederaufbau von Häusern in Form von Holz und Strohbedeckung. Auch nicht enthalten sind weitere Zinsausfälle in sicher beträchtlicher Höhe. Ob die Darlehen zurückbezahlt wurden, ist unsicher. Ein nicht zu unterschätzender Anteil der Propsteiaktivitäten diente der Förderung des Weinbaus in den Rebbergen von Klingnau bis Endingen.<sup>535</sup> Mit Ausnahme der 1430er Jahre waren die Weingärten ein immer wiederkehrendes Thema der Lehenrödel, mit Spitzen um 1425, 1450 und gegen das Jahrhundertende, ausnahmslos in der Form der Teilstücke.

Strukturveränderungen hatten an unterschiedlichen Orten unterschiedlichen Charakter. In Döttingen wurde äusserlich an der alten Ordnung Fronhof-Schupposen festgehalten. In Ehrendingen ging eine völlige Umkrempelung vonstatten, in Schneisingen wurden die Güter zusammengelegt. In Endingen und Tegerfelden blieben die bereits ursprünglich grösseren Einheiten bestehen. Der Trend zu mittelgrossen Gütern seit dem Ende des 14. Jahrhunderts verstärkte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts und führte vor allem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert zur Bildung eigentlicher Grossgüter und zur Einführung des Tragereisystems, selbst über grundherrliche Grenzen hinweg. Die grossen Tragereien blieben bis zu den Grundzinsumlegungen des 18. Jahrhunderts bestehen, wobei die Bereine seit dem 17. Jahrhundert die Unterleihen getrennt festhielten, um mehr

Transparenz in das leicht zu Missbräuchen neigende Tragereisystem hineinzubringen.<sup>536</sup>

Wie gestaltete sich die **Beziehung Grundherr-Bauer**, welche Inhalte der ursprünglichen Villikationsverfassung waren noch relevant?

Wahrscheinlich bereits im 13. Jahrhundert hatte sich die **Erbleihe** durchgesetzt. Ob dies auf Initiative der Grundherrn oder auf Druck der Bauern geschah, ist ungewiss.<sup>537</sup> Die Leiheverträge des Lehenbuchs, wie auch die wenigen Urkunden über Verleihungen aus dem 14. Jahrhundert bestätigen diese Beobachtung. Das *Frönderecht* der Meierhöfe betraf nicht die Qualität der Leihen an sich, sondern lediglich das unbeschränkte Verfügungsrecht der Propstei. Zeitleihen (auf drei Jahre) sind nur zwei überliefert (1450 Zimmermanns Huob Unterehrendingen, 1470 Meierhof Unterendingen).<sup>538</sup> Sie waren begleitet von einer pessimistischen Erwartung seitens der Propstei. Zudem enthielten sie eine Option auf Verlängerung, wenn der Leihenehmer wider Erwarten die drei Jahre überstehen sollte. Für Frauen galten durchwegs Leiblehen, häufig auch für Verpfründungen, beziehungsweise Lebensversicherungen von Geistlichen oder ausgedienten Propsteibeamten. Die Vergabe von Hofstellen an Witwen wurde offenbar als Übergangslösung betrachtet, bis mündige Nachkommen vorhanden waren oder der Hof beim Tod der Frau in andere Hände vergeben werden konnte.<sup>539</sup> Der Akt der Verleihung wird in einigen Leiheverträgen noch im 15. Jahrhundert mit der ritualisierten Form *mit Hand und mit Mund* beschrieben.

**Grundherrliche Abgaben** beschränkten sich in der Regel auf die Form des festen Grundzinses. Sehr selten angewendet wurde die Teinpacht, allerdings mit Ausnahme der Weingärten. Die Zinse blieben teils über Jahrhunderte hinweg auf gleicher Höhe. Verschärfungen der Grundlasten fanden keine statt, hingegen an einigen Orten Zinsreduktionen oder qualitative Verschiebungen, zum Beispiel von Roggen zu Kernen. Die Grundzinse waren und blieben überwiegend Naturalzinse.

Geldzinse machten selten über zehn Prozent des gesamten Abgabewertes aus, angesichts der Geldentwertung immer weniger. Die tiefen Getreidepreise waren für den Grundherrn auch kein Anreiz, Naturalzinse abzulösen. Umwandlungen von Natural- zu Geldeinkünften fanden kaum statt.<sup>540</sup> Die Teinpacht ist nur auf den drei Oberehrendinger Höfen vor 1400 vorzufinden und wurde im ausgehenden 15. Jahrhundert durch einen festen Grundzins abgelöst. Ausnahmen sind die Rebberge im unteren Surbtal. Der umgekehrte Vorgang, deren Verleihung ausschliesslich in Teinpacht, wird als Bemühung um Intensivierung einer lukrativen Sonderkultur interpretiert werden können.

1357 waren auf einigen Gütern **Vogtabgaben** von einem Mütt Hafer aufgeführt, und zwar auf den Neuerwerbungen der 1260er Jahre. Der Urbarbeittrag lässt offen, wer mit *Vogt* gemeint war. Auf denselben Gütern waren Fasnacht- und Herbsthühner verzeichnet, im Unterschied zu den st. bla-

nischen Einheiten in Schneisingen. Durchgehend sind die Hühnerabgaben auf mit bischöflichem Vogtrecht belasteten Gütern als Zinshühner, auf denjenigen ohne Vogtrecht als Herbst- oder Fasnachthühner notiert. Der Unterschied könnte auf die alte Rechtsqualität der Vogthühner zurückzuführen sein, die im Falle von Schneisingen an die Burg Klingnau, im Falle der Güter in Tegerfelden und Endingen an die Propstei fielen und in den Grundzins integriert worden waren. Die ursprünglichen Schupposengüter in Döttingen und Schneisingen waren mit denselben Vogtrechten belastet.

An die Meierhöfe gebundene Dienste sind ausser in Döttingen nirgends mehr anzutreffen. Sie waren wohl in der Regel in Geld umgewandelt, wie 1357 das Beispiel Oberehrendingen zeigt. Die drei Teilhöfe mussten einen *Tagwan* in den Meierhof Kirchdorf leisten, konnten sich aber davon durch die Zahlung von drei Schillingen entziehen.

Auf den st. blasianischen Gütern lasteten bis ins beginnende 16. Jahrhundert, mit wenigen Ausnahmen, keine **Gülten und Renten** von Privatpersonen oder städtischen Ämtern; dies beispielweise im Gegensatz zu den grundherrlich nicht eingebundenen Höfen. Die Propstei hatte sich möglicherweise gegen die Fremdverschuldung ihrer Güter gewehrt oder das Bedürfnis dazu durch eigene Investitionen und Darlehen gar nicht erst auftreten lassen.<sup>541</sup>

Die regelmässigen, auf die Güter radizierten Abgaben waren also eine Mischung aus grundherrlichen Zinsen und abgelösten Diensten, teilweise verbunden mit Vogtrechten. Das Fasnachtshuhn als Leibeigenschaftsabgabe wurde von der Propstei offenbar nach wie vor gefordert: Auf dem Dinggericht Lützelhart 1497 beschwerte sich die Propstei, dass die Eigenleute die Fasnachthühner verweigerten.<sup>542</sup>

Die Dingrödel von Döttingen und Lützelhart enthalten **leibherrliche Bestimmungen**. Konkret waren dies Abzugs-, Ehrschatz- und Todfallabgaben. Einige Urkunden präzisieren die Ausprägung der Leibherrschaft in Bezug auf Erbrecht, Heiratsbeschränkungen und Freizügigkeit. Im Gegensatz zu andern st. blasianischen Ämtern wie dem Amt Weitenau oder dem Waldamt, konnte das Benediktinerstift in den Aussenämtern leibherrliche Rechte nur beschränkt durchsetzen.<sup>543</sup> Die Entwicklung im Waldamt, das heisst Verschärfung der Abgaben und Beschränkung der Freizügigkeit, die zu den Hauensteiner Unruhen und schliesslich zur Waldamtsoffnung von 1383 geführt hatten, sind linksrheinisch nicht vergleichbar nachzuvollziehen. Die Voraussetzungen präsentierten sich verschieden: ausgeprägter Streubesitz und wenig territoriale Rechte. Es sind denn auch kaum Konflikte überliefert. Im Jahr 1400 präzisierte die Propstei anlässlich eines konkreten Ereignisses auf dem Dinggericht Lützelhart ihre Rechte:

*Wo ein antrager sines gutes wer, es wer ein man oder frow, jung oder alt, der des egenanten Gotzhus eigen wer und gesessen zwischent den wässern Rin und Linmag in den emptern ze Klingnow und Zürich, daz da dem vor-*

*genanten gotzhus nach sinem tod alles sin varend gut, es wer pfenning oder pfennigs wert, nichtz usgenomen, gefallen wer und werden sölt, und das ligend gut darnach den sechsten rechten erben.*<sup>544</sup>

Die Fahrhabe wurde in diesem Fall nur eingezogen, weil der Verstorbene wie in diesem Fall ein *Antrager* gewesen war, das heisst, er hatte weder Frau noch Nachkommen. Der Zugriff über das Besthaupt Vieh hinaus auf in der Regel zwei Drittel der Fahrhabe war nur im Falle einer ungenossamen Ehe möglich. Die Propstei und ein in ungenossamer Ehe lebender Gotteshausmann konnten sich jedoch auch gütlich einigen. 1257 gab Ulrich von Kirchdorf wegen einer Ungenossame sein Eigengut, eine Mühle in Lengnau, der Propstei auf und liess sich wieder damit belehnen, musste jedoch versprechen, dass sein Sohn eine Leibeigene des Klosters heiraten werde.<sup>545</sup> 1468 musste Ueli Schürmeier von Oberweningen zur Strafe für eine ungenossame Ehe 1/2 Pfund Pfeffer jährlich ausrichten.<sup>546</sup> Die übliche, zahlreich dokumentierte Lösung war der Leibeigenentausch aufgrund der Genossamevertäge zwischen den einzelnen Herrschaften, in der Regel der Tausch der Frauen.

Die Gotteshausleute waren grundsätzlich freizügig. Das Kloster behielt sich aber bei einem Wegzug seine Rechte vor, was im Falle von Klingnau leicht zu belegen ist. St. Blasien konnte nach der Stadtgründung seine leibherrlichen Ansprüche an den Eigenleuten in der Bürgerschaft weiterhin geltend machen.<sup>547</sup> Dies erhält umso mehr Gewicht, wenn man sich vor Augen hält, dass der Kreis der Stadtbürger aus der Gründungszeit Klingnaus zum grösseren Teil aus st. blasianischen Eigenleuten bestand. Im Jahr 1397 wurden diese Rechte im folgenden Wortlaut bestätigt:

*Und besunder dz man im (dem Abt) sin vell und erb sol lassen volgen, als sin vordern die an inn und er untz bracht hant. Des gotzhus lüt gegenwertig und künftig, so daselbs ze Klingnow wonhaft sint, und hienach ewenglich, süllent ouch dem gotzhus hulden und swerren gehorsam ze sin und ze tuon als ouch ander des gotzhus eigen lüt, an geverd (...) wenn ouch ein probst hofgeding ze Töttingen haben wil, der sol und mag sin knecht schiken in die statt zuo den, die des gotzhus sint und die zuo dem geding gehoerrent, und den selben dar in gebieten, als daz von alter her brächt und kommen ist.*<sup>548</sup>

Die Propstei versuchte auch im 16. Jahrhundert, ihre leibherrlichen Rechte zu bewahren. Dies zeigt ein Leibeigenenrodel aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ebenso wie ein Prozess aus dem Jahr 1524. Der Propst hatte für zwei offenbar verwaiste Knaben, die im Fronhof Döttingen wohnten, die Leibherrschaft reklamiert. Deren Onkel, Counrat Knecht aus Tegerfelden, war leibeigen. Nach dem Prinzip der *ärgeren Hand* bedeutete diese Verwandschaftsbeziehung, dass die beiden Knaben auch leibeigen sein mussten.<sup>549</sup>

St. blasianische Leibherrschaft im Amt Klingnau beinhaltete eine kaum

beschränkte Freizügigkeit, ein gemässigtes Erbrecht und wohl als wichtigstes Element das Verbot der ungenossamen Ehe.<sup>550</sup> Oder anders ausgedrückt, es bestand in erster Linie ein grundherrliches Interesse an Abgaben aus der persönlichen Abhängigkeit. Die konkrete wirtschaftliche Bedeutung und eine mögliche Verschärfung angesichts der grundherrlichen Einnahmeausfälle nach 1350 ist nicht zu belegen.

#### 4.3.2. Die Johanniterkommende Klingnau-Leuggern

Das Johanniterhaus Leuggern entstand um 1250 aus dem Besitz der Komturei Bubikon im Kirchspiel Leuggern. Bereits 1251 erhielt die neu entstandene Kommende von Walter von Klingen eine Niederlassung in Klingnau zugestanden.<sup>551</sup> Mit der Schenkung der Kapellen von Tegerfelden und Endingern treten erstmals mehrere Johanniterbrüder auf, unter anderen auch Ministeriale der Herren von Klingen aus Döttingen, Tegerfelden und Mellstorf. Die beiden Häuser Klingnau und Leuggern standen unter gemeinsamer Leitung eines Komturs, wurden aber im 14. Jahrhundert offenbar getrennt verwaltet. Der wichtigere Teil befand sich zu dieser Zeit wohl in Klingnau. Die Kommende erwarb bis gegen 1400 als zentralen Besitz die Niedergerichtsherrschaften im Kirchspiel Leuggern. Rechts der Aare hingegen gehörte der Kommende lediglich Streubesitz im unteren Surbtal. Die Grösse und die finanzielle Leistungsfähigkeit veranlasste die Vorsteher der deutschen Ordensprovinz, die Kommende an sich zu ziehen. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts tritt denn auch anstelle des Komturs ein Schaffner als Statthalter auf.

Die exemte Stellung der Johanniter führte wahrscheinlich schon vor 1400 zum Streit mit dem bischöflichen Stadtherrn von Klingnau und schliesslich zum Auszug der Johanniter aus der Stadt. Der Streit hatte die Privilegien der Kommende zum Inhalt. Die Stadt hatte Eigenleute der Johanniter in ihr Bürgerrecht aufgenommen. Die Einigung im Jahr 1416 schützte die Rechte des Stadtherren. Johanniter-Eigenleute konnten ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Die Kommende erhielt ein Nachjagerecht während eines Jahres und konnte beim Todesfall die Fahrhabe einziehen.<sup>552</sup>

Zwei Beispiele dazu: Heini Fry, ein Seiler von Leibstadt, durfte sich 1457 in Klingnau niederlassen, aber nicht Bürger werden.<sup>553</sup> 1414 wurde der Keller der Johanniter in Klingnau, Hans Irmengart, angewiesen, er solle in Tegerfelden wohnen, in Zurzach sein Gut bebauen und in keiner Stadt Bürger werden. Er durfte in Klingnau, Zurzach und Waldshut auf den Markt gehen.<sup>554</sup> Ob sich die Kommende in solchen Fällen längerfristig durchsetzen konnte, sei dahingestellt. Der Klingnauer Teil der Kommende verlor nach dem Streit mit der Stadt seine Bedeutung.



Abb. 86 Haus und Kapelle der Johanniterkommende Leuggern in Klingnau. Ausschnitt aus der Stadtansicht von Matthäus Merian 1642 (aus Mittler, Klingnau).

Über grundherrliche Rechte der Johanniter gibt erstmals das Urbar von 1413 umfassend Auskunft.<sup>555</sup> Konzentriert war der Surbtaler Besitz in den Dörfern Tegerfelden und Endingen.

Die Güter in Tegerfelden stammten wahrscheinlich aus dem Erbe der Ita von Tüfen von 1263:<sup>556</sup> Zwei grosse Höfe, das Widemgut (1413 geteilt), drei Schupposen und einige Rechte im sogenannten Gerüt. Überdies besass die Kommende Zinse und Gütlen ab diversen Weingärten, Äckern und Matten und sogenannte Erbzinse ab grundherrlich nicht eingebundenen Gütern: dem Rudolfshof und dem Rysinen Gut. Die Struktur der Güter scheint sich wenig verändert zu haben. Zerstörungen aus dem Alten Zürichkrieg sind nicht überliefert, hingegen waren sämtliche Güter im Jahr 1470 mit Schulden in der Höhe zwischen einem und bis zu fünf Jahreszinsen belastet.<sup>557</sup> Das nächste Urbar von 1534 bringt wenig Veränderungen. Es zeigt sich eine Konzentration des Besitzes in der Hand des Geschlechtes Mülibach (Steinhof, Wyckhof und Widem).

Eine ähnliche Situation in **Endingen**: im unteren Dorfteil zwei Höfe, das Widemgut, der Burgstall mit einer Mühlehofstatt und einige kleine Zinse. Burgstall und Mühle, wahrscheinlich der ursprüngliche Sitz der Herren von Endingen, befanden sich bis Mitte des 14. Jahrhunderts im Besitz der Familie von Ülingen, die vom Badener Bürger Johann von Hegnow beerbt wurde. Der Besitz war mit dem Laienzehnt, einem Trostberger Lehen, verbunden.<sup>558</sup> 1376 kaufte die Kommende Johann von Hegnow aus. Die ehemalige Burg, ein Weiherhaus, war wahrscheinlich schon längst abgegangen, ebenso die Mühle.<sup>559</sup> In Oberendingen besassen die Johanniter Erbzinse ab verschiedenen Gütern (Switzerhof, Etters Gut), sowie Kernenzinse ab zwei Kleingütern, das eine ursprünglich im Besitz der Familie von Rinvelden-Küssenberg, das andere genannt des Endingersgut.

Der Rodel von 1470 zeigt ähnliche Phänomene wie in Tegerfelden. Er beinhaltet Schulden in der Höhe bis zu fünfzig Stuck. Das 1470 hoch verschuldete Gut am Talbach in Unterendingen war 1497 mit einer Gült von sechs Mütt Roggen, dreissig Eiern und zwei Herbsthühnern belastet, die von Hans Switzer von Klingnau, dem Laienzehntnehmer in Oberendingen, an das Spital Baden verschrieben wurde.<sup>560</sup> 1470 ist nur die Schuld aufgeführt, kein Grundzins. Es ist nicht geklärt, wann und wem Hans Switzer die Gült abgekauft hatte. Der Hof ist nach 1500 nicht mehr fassbar. Er wird wahrscheinlich im grossen Meierhofkomplex aufgegangen sein, der sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts gebildet hatte. Bereits 1470 und auch wieder 1534 war die Widem und das Bannwart-Gut in den selben Händen. Die Grundlast hatte sich verändert: leicht erhöhter Kernenzins, verschwundener Roggenzins. Nach 1534 fiel schliesslich der Johanniterkomplex mit dem st. blasianischen Meierhof in Unterendingen zusammen. Die Oberenderinger Güter sind wahrscheinlich vor und nach 1500 in den Steigmeierbesitzungen aufgegangen, das heisst im Steigmeierhof (Zins an Stift Zurzach) und im Switzer- oder Oberhof.<sup>561</sup>

Die Johanniterrechte in **Lengnau** beschränkten sich auf einige kleine Erbzinse. Die Kommende reklamierte laut Urbar von 1413 *Twing und Bann* im Einzelhof Husen für sich.<sup>562</sup>

In **Döttingen** schliesslich besassen die Johanniter wenige Gültens aus Weingärten. Den Hof ennet Surb, den die Kommende 1265 von Walter von Klingen erhalten hatte, musste sie 1310 aus Geldnot der Propstei St. Blasien überlassen.<sup>563</sup>

Die Quellenlage zu den Johannitern präsentiert sich sehr mager. Das urkundliche Material beschränkt sich auf Käufe, Verkäufe und Schenkungen. Leiheverträge oder andere Verwaltungsquellen sind keine überliefert. Die Urbare sind zudem inhaltlich recht dürftig ausgeführt. Es ist deshalb schwierig, die Johanniterkommende Leuggern unter dem Titel Grundherrschaft zu skizzieren. Ihr Auftreten als Zehntherren in Lengnau, Endingen und Tegerfelden ergänzt die schwierige Quellsituation teilweise.<sup>564</sup> Die

Ausführungen müssen sich deshalb auf das 15. und beginnende 16. Jahrhundert beschränken.

Der Surbtaler Besitz der Kommende war mit Ausnahme der Zehntrechte Streubesitz ohne irgendwelche gerichtliche oder gemeindliche Kompetenzen, oder mit anderen Worten, ausschliesslich Rentengrundherrschaft. Die fehlenden Verwaltungsquellen der Kommende könnten dazu verleiten, den Zugriff der Johanniter auf Land und Leute als wenig ausgeprägt zu bezeichnen. Hier scheint jedoch Vorsicht geboten. Einige Indizien sprechen dagegen: einerseits die Bestrebungen, leibherrliche Rechte durchzusetzen, andererseits die relative Kontinuität sowohl der Besitzstruktur und wie auch der Zinser.

Auf den Johannitergütern in Tegerfelden sassen im 15. Jahrhundert mit grosser Wahrscheinlichkeit auch Johanniter-Eigenleute oder Zensualen: Die Mülibach, Kalt und Schnider, ursprünglich auch die Beringer und Siber. In Endingen waren es ursprünglich die Schmid, im 15. Jahrhundert vor allem die Bannwart und Bluom, später die Matzinger. Die letzteren drei waren mit Sicherheit keine Johanniter-Eigenleute. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist jedoch ein genereller Trend zur Vermischung von Leuten mit unterschiedlichen Formen von Abhängigkeit festzustellen.<sup>565</sup> Die Bluom als Beispiel sind vor 1400 erstmals als Zurzacher Müller greifbar. Sie zinsten 1413 ab Johannitergütern, 1443 ab der st. blasianischen *Huob oberm Steg*, waren um 1490 auf einem Eigengut des Konstanzer Bereins und um 1500 auf dem Steigmeierhof des Stifts Zurzach zu finden. Die Kontinuität in der Besitzstruktur wird nur insofern beeinträchtigt, als Güterzusammenlegungen stattfinden und grosse Tragereien entstehen, speziell in Ober- und Unterendingen. Dies entspricht einer generellen Entwicklung.

Es stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln und Methoden die aus st. blasianischen Quellen bekannten Einschnitte bewältigt wurden. Es ist wohl kaum anzunehmen, dass im Alten Zürichkrieg st. blasianische Güter geplündert und Johannitergüter geschont wurden. Drei Möglichkeiten werden offengestanden haben: Erstens Investitionen seitens des Grundherrn, zweitens Verleihungen an neue Leute, die selbst Kapital aufbringen können oder drittens Aufnahme von Hypotheken in den Städten. Die Situation in Tegerfelden lässt mangels Quellen überhaupt keine Antworten zu. In Endingen ist gewiss, dass der Klingnauer und Badener Bürger Hans Switzer und teilweise bereits seine Vorfahren sich eingekauft haben.<sup>566</sup> Der recht einschneidende Umstrukturierungsprozess in Ober- und speziell in Unterendingen wird wohl ähnliche Ursachen gehabt haben, wie die Schwierigkeiten auf den Propsteigütern. Festzustellen ist beispielsweise, dass die Kommende zweimal die Oberenderger Müller, um 1400 die Bluom, nach 1500 die Matzinger, auf ihre Güter holt. Ohne Zins- und Schulderlass hätte die Mülibach in Tegerfelden wohl kaum die bekannten Einschnitte überstanden, wurde doch beispielsweise die Mühle in

Obertegerfelden, direkt neben dem Steinhof der Mülibach gelegen, im Alten Zürichkrieg mitgeplündert.

Die Bilanz des bereits mehrfach angesprochenen Schuldenrodes von 1470 sieht wie folgt aus:<sup>567</sup>

Tab. 15 Zins- und Schuldenrodel der Johanniterkommende von 1470 im Vergleich mit Urbaren

Sollwert 1413	Zins 1470	Schuld 1470	gegeben 1470	Sollwert 1534
<b>Endingen</b>				
26 mt kn	15,5 mt kn	66 mt kn	28 mt kn	25,5 mt kn
8,5 mt rog		35 mt rog	0,75 mt rog	
			2 mt ves	
16 s	14 s 4 hlr	74 s	89 s	13 s
18 Hühner	8 Hühner	18 Hühner	8 Hühner	17 Hühner
160 Eier	70 Eier	90 Eier		100 Eier
<b>Tegerfelden</b>				
16 mt rog	16 mt rog	14,5 mt rog	18 mt rog	15,25 mt rog
13 mt haf	13 mt haf	4,5 mt haf	11,5 mt haf	13 mt haf
20 s	9,5 s	880 s	540 s	354 s
30 Hühner	16 Hühner	17 Hühner	11 Hühner	18 Hühner
280 Eier	225 Eier	100 Eier		260 Eier
1 vlg Wachs			5,5 S Wein	
			1,5 lb Pfeffer	

Wie die Tabelle zeigt, konnte nur ein kleiner Teil der Schulden abgetragen werden. Teilweise wurden sie in Geld abgegolten. Die Zinse waren in beiden Dörfern reduziert. Für das Gut am Talbach wird überhaupt kein Zins mehr aufgeführt. Möglicherweise war er bereits durch Hans Switzer abgekauft. Über das weitere Schicksal, aber auch über die Ursachen der Verschuldung ist nichts bekannt. Ob die Quelle immer noch als Auswirkung der Wirren der 1440er Jahre bezeichnet werden kann, ist doch zumindest fraglich.

Das zweite Indiz zur Beurteilung des Verhaltens der Johanniter ist die Leibherrschaft. Dazu sind einige Quellen vorhanden. Die Johanniter-Leibherrschaft wurde im Schlichtungsbrief mit der Stadt Klingnau von 1416 umschrieben. Sie umfasste das Besthaupt Vieh oder fünf Pfund Haller beim Tod eines Mannes und vier Pfund Haller beim Tod einer Frau ohne unmündige Tochter. Wenn der Fall nicht aufgebracht werden konnte, behielt sich die Kommende das Recht vor, das fahrende Gut zu pfänden. Das liegende Gut durfte ausdrücklich nicht angegriffen werden. Die ungenossame Ehe war verboten.<sup>568</sup> Tauschverträge von leibeigenen Frauen sind in ähnlich bescheidener Zahl wie bei St. Blasien überliefert. Zwei Beispiele aus Tegerfelden dienen der weiteren Illustration. Im Jahr 1415 kauft sich Cueni Siber von Tegerfelden von den Johannitern los. Er gab ihnen dafür zwei Häuser

auf. Dies drei Jahre nachdem er zusammen mit seinem Vater Claus das Johannitergut *im Gerüt* an den Klingnauer Bürger Johann Irmengart verkauft hatte.<sup>569</sup> Cueni Siber verzichtete 1415 ausdrücklich auf alle Ansprüche an dem Erbgut seines Vaters. Die Siber sind nach 1415 wohl weggezogen. Zweites Beispiel: 1410 lag die Kommende im Streit mit ihrem Leibeigenen Lüti zum Büel von Tegerfelden. Die zum Büel zinsten um 1400 ab einem Kleingut und ab mehreren Hofstätten. Die Kommende verhängte eine Strafe in der Höhe von hundert Gulden wegen *freventlichem* Ungehorsam gegen den Orden. Das genaue Vergehen wird nicht genannt.<sup>570</sup> Ob ein Zusammenhang mit dem schwelenden Streit mit der Stadt Klingnau bestand, ist lediglich Vermutung. Die Kommende drohte Lüti zum Büel mit dem Einzug sowohl seiner fahrenden wie auch seiner liegenden Güter. Der Ausgang des Streits ist nicht direkt überliefert. Lüti zum Büel wird sich wohl durch Flucht der Kommende entzogen haben, denn auf seinen Gütern erscheint kurz nach 1410 der Johanniter-Leibeigene Klaus Kalt von Gippingen, ein Sohn des Ueli Kalt, der schon 1400 ein kleines Lehen in Tegerfelden besessen hatte. Auf dem oben genannten Kleingut lag 1439 eine Gült des Müllers von Tegerfelden.<sup>571</sup> Die Kalt kehrten noch während des 15. Jahrhunderts wieder nach Gippingen zurück. Die Johanniter scheinen also zumindest in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestrebt gewesen zu sein, leibherrliche Ansprüche durchzusetzen.

Eine grössere Gruppe von Leuten stand offenbar in einem Zensualenverhältnis zu den Johannitern. Die Gruppe erscheint in den Güterbenennungen des Konstanzer Bereins, über Jahrzeitstiftungen und ist in den Johanniterquellen auf Gütern mit Erbzinsen präsent. Diese ursprünglichen Kopfzinsen waren als niedrige Geldabgaben auf die Güter radiziert.

Die Johanniter der Kommende Klingnau-Leuggern treten aufgrund der Quellen des 15. Jahrhunderts, inklusive der wenigen Rechte als Zehntherren, im Surbtal überwiegend als Rentenbezüger auf. Sie machten lediglich noch leibherrliche Rechte geltend, die vergleichbar mit denjenigen der Propstei St. Blasien waren. Hofrechtliche Strukturen hatten wohl gar nie bestanden, war doch der überwiegende Teil des Besitzes erst in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert an die Kommende gelangt. Mittel und Methoden der Verwaltung sind nicht mehr fassbar, eine relative Kontinuität in der Besitzstruktur spricht aber für ein grundherrliches Engagement als Reaktion auf die Schwierigkeiten der ländlichen Wirtschaft des 15. Jahrhunderts.<sup>572</sup>

#### 4.3.3. Das Chorherrenstift Zurzach

Das Stift und mit ihm die alte Grosspfarrei Zurzach sind vor allem für die kirchlichen Belange des Surbtals und für die Zehntherrschaft in Döttingen,

Tegerfelden und Endingen von Bedeutung.<sup>573</sup> Das Stift, ursprünglich Reichenauer Ableger, war 1265 mit dem Ort Zurzach an den Bischof von Konstanz gekommen.<sup>574</sup>



Abb. 87 Der Stiftsbezirk Zurzach rund um die Verena-Kirche. Darstellung aus der Chronik des Johannes Stumpf 1548 mit Messeszene im Vordergrund (Bezirksmuseum Zurzach).

Güterbesitz hatte das Stift im unteren Surbtal bis gegen Lengnau vor allem im 14. Jahrhundert erworben. Im 15. Jahrhundert sind sieben grössere Komplexe fassbar. Es handelte sich wahrscheinlich zum grösseren Teil um alten Adelsbesitz, der sich im 14. Jahrhundert im Besitz von Stadtbürgern oder habsburgischen Ministerialen befand. Einige Beispiele dazu. Das Königsgütlein in Tegerfelden wurde 1340 von den Rietmann von Klingnau an Agnes von Habsburg verkauft und 1344 dem Stift geschenkt. Die Vergabung stand im Zusammenhang mit dem von Agnes unterstützten Wiederaufbau der niedergebrannten Stiftskirche.<sup>575</sup> Die Huob am Büel, später Hof in Gassen oder Fronhof genannt, gelangte von den Schröttern von Klingnau 1353 an den Leutpriester Peter Grüninger, ebenfalls von Klingnau. Dieser verkaufte den Hof vier Jahre später an das Stift.<sup>576</sup> Die beiden Güter, um 1490 mit einem bischöflichen (Vogt-)Zins belastet, sind im Laufe des 15. Jahrhunderts organisatorisch zusammengelegt worden. Der

**Steighof in Unterendingen**, 1352 von den Meiern von Siggingen an Arnold Kloter von Klingnau verkauft, wurde 1383 der Propstei Berau geschenkt. Das Stift Zurzach erwarb den grösseren Teil der Grundrente vor 1441.<sup>577</sup> Dasselbe gilt für zwei Renten ab dem Steinhof und dem späteren Steigmeierhof in **Oberendingen**. Das Widemgut in Döttingen, wie auch die Aufteilung des zugehörigen Heuzehnts ist ebenfalls 1441 erstmals fassbar. Der Zurzacher Teil des grossen Keln- und Meierhofes in **Unterlengnau** schliesslich gelangte von Rudolf Truchsess von Rapperswil 1326 an das Kloster Selnau, 1354 an einen Zurzacher Chorherren und von diesem 1358 an das Stift.<sup>578</sup> Das Gut erscheint im 16. Jahrhundert als Doppelhof und Tragerei mit verschiedenen Zinsen und Gütten, in erster Linie vom Stift Zurzach und vom Kloster Wettingen, wobei die beiden grösssten Rententeile wahrscheinlich noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts in privater Hand waren.

Neben dem ersten Urbar des Stifts von 1511 sind die Ertragsaufzeichnungen von 1382 im ältesten Jahrzeitbuch und zwei Zinsrödel von 1441 und 1469 die einzigen Anhaltspunkte über den Urkundenbestand hinaus.<sup>579</sup> 1441 und 1469 erscheinen erstmals der Steinhof, der spätere Steigmeierhof und eine Mühlehofstatt in Oberendingen, ebenso das Widemgut in Döttingen. Die Rechte des Stifts an diesen Gütern werden jedoch kaum über den Grundzins als Rente hinausgegangen sein. Die beiden Zinsrödel erschliessen eine relativ komplizierte Organisation des umfangreichen Stiftungswesens, das teilweise mit dem Jahrzeitbuch übereinstimmt, teilweise mit anderen Zinsansprüchen vermischt ist und schliesslich in den verschiedenen Rechnungsrödeln der Stiftspfründen im 16. Jahrhunderts wieder auftaucht.

Aus den Zinsrödeln kann für die Jahre 1441 und 1469, sowie ergänzend für 1489 und 1498 die Gesamtsumme an Zinseinnahmen rekonstruiert werden. Allerdings ist die Trennung von den Jahrzeiten teilweise fast unmöglich. Immerhin lassen sich ungefähr die folgenden Grössen feststellen: Grundzinseinkünfte in Döttingen von 13 Stuck, in Tegerfelden von ca. 28 Stuck und in den beiden Endingen von 27 Stuck. Der Heuzehnt in Döttingen betrug 1441 und 1469 15 Stuck. Die Jahrzeiten ergeben für den nicht zu trennenden Raum Döttingen-Klingnau ungefähr vierzig Stuck, fast ausnahmslos auf Weingärten, für Tegerfelden zehn Stuck, für die beiden Endingen ungefähr fünf und für Lengnau ein Stuck. Das Stift Zurzach hatte im unteren Surbtal also Sollzinseinkünfte ohne Heuzehnt aber inklusive Jahrzeiten von ungefähr 125 Stuck bezogen. Die Zehnteinkünfte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren im Vergleich dazu durchschnittlich doch merklich höher. Das erste Rechnungsbuch aus dem Jahr 1503 verzeichnet durchschnittliche Zinseinnahmen von 10 bis 13 Stuck in Döttingen, 27 bis 29 Stuck in Tegerfelden und 25 Stuck in den beiden Endingen.<sup>580</sup>

Von den Tegerfelder Gütern sind zwei Lehenbriefe des 15. Jahrhunderts überliefert. 1446 wurde Hensli Huser von Baldingen belehnt. Er erhielt beide Höfe miteinander. Nicht zufällig für diese kriegerischen Jahre steht darin: ... *und von des huses wägen, ob das buwlos ist, daselbig er in eren und zitlichem buw halten und buwen sol ...*<sup>581</sup> Es wurde ihm zudem gestattet, den Hof in Unterleihe weiterzugeben. 1456 wurden die Güter neu verliehen. Sigmund Borlag erhielt ein Zeitlehen auf neun Jahre. Er musste allerdings mit Unterstützung des Stifts eine neue Scheune bauen. Nach neun Jahren sollte neu über das Lehen verhandelt werden. Auch im Zusammenhang mit den Ereignissen der 1440er Jahre stand die Verleihung der Mühle Oberendingen 1448. Die Mühle war im Krieg abgebrannt und verlassen worden. Der neue Leihnehmer erhielt 28 rheinische Gulden zum Wiederaufbau und zum Ankauf einer an der Mühlehofstatt anschliessenden Wiese. Der Brief bestimmte, dass das Erblehen nur mit Einwilligung der Nachbarn und der Mühlekunden verkauft werden konnte.<sup>582</sup>

Die Stiftsgüter erscheinen im 16. Jahrhundert allesamt als grosse Trage-reien von zwischen fünfzig und über hundert Jucharten Ackerland. Teilweise waren sie zusammengelegt mit anderen Gütern, wie im Fall des Kelnhofs Unterlengnau oder des Steigmeierhofs Oberendingen. Zudem waren sie beinahe ausnahmslos mit weiteren Gütlen belastet. Wahrscheinlich existierte ein komplexes System von Unterleihen.

In Klingnau selbst war eine Stiftsamtei angesiedelt. Ihr Gründungsdatum ist nicht bekannt. Die Stiftsamtei in Tegerfelden entstand erst nach 1570. Über andere Verwaltungseinrichtungen im speziellen für den Zehntbezug ist nichts bekannt. Die Zehnteinkünfte des Stifts aus dem Surbtal waren wie gesehen von nicht unbeträchtlicher Höhe.<sup>583</sup>

Stiftische Eigenleute des Surbtals sind mit einer einzigen Ausnahme keine überliefert. Die zahlreichen Tauschverträge von leibeigenen Frauen vor allem aus dem 14. Jahrhunderts betreffen in erster Linie rechtsrheinische Gebiete. Die Zinser, die in den Lehenbriefen und Urbaren des 15. Jahrhunderts auftauchen, waren meistens Angehörige der dörflichen Oberschicht: Borland, Amberg, Huser, und Huober in Tegerfelden; Joss, Steger in Unterendingen; Steigmeier, Joss, Matzinger in Oberendingen. Sie traten häufig als Zehntpächter auf. Sie waren wohl oft nur Leihnehmer oder später Träger und nicht ausschliesslich Bebauer der Güter.

Das Stift Zurzach erscheint im spätmittelalterlichen Surbtal ausnahmslos als Rentenbezüger. Der Unterhalt der zahlreichen Pfründen der Chorherren verursachte einen hohen Finanzbedarf. Das Stift betrieb im Gegensatz etwa zur Propstei St. Blasien noch eine relativ aktive Erwerbspolitik, im 14. Jahrhundert durch Kauf von Lehensbesitz, im 15. Jahrhundert durch den Erwerb von Laienzehnten.

#### 4.3.4. Die Deutschordenskommende Beuggen

Die Kommende Beuggen kaufte sich 1269 in der Gemeinde Lengnau ein und wurde Nachfolgerin der Freien von Regensberg. Lütold II. von Regensberg, Unterlegener in der Fehde mit Zürich und Rudolf von Habsburg, schenkte in diesem Jahr die Kirche Lengnau mit Patronatsrecht der Kommende und verkaufte gleichzeitig die Vogtei des Kirchengutes mit:

*... districtu et iurisdictione et banne, hominibus utriusque sexus, possessionibus, agris, pratis, pascuis, silvis, nemoribus, aquis, piscinis, ripis, aqueductis, viis, inviis ... in utraque villa Lengnach ...<sup>584</sup>*

Die Kommende trat aufgrund dieser Erwerbung in Lengnau als Kirch-, Grund-, Leib- und Gerichtsherr auf.<sup>585</sup> Die tatsächlichen Verhältnisse präsentierten sich jedoch nicht ganz so einfach. Dazu erschwert die sehr schmale Quellenbasis den Durchblick. Beuggener Wirtschaftquellen aus dem Spätmittelalter existieren keine mehr. Einzige Anhaltspunkte sind neben etwa drei Dutzend Urkunden ein Leibeigenenverzeichnis aus dem 15. Jahrhundert mit Einträgen zu Lengnau von 1407 und 1419, sowie ein Rodel über eine Zehntbereinigung zwischen den Johannitern von Leuggern und der Deutschordenskommende von 1504; ergänzend schliesslich auch die Jahrzeitbücher von Zurzach, Klingnau und Lengnau.<sup>586</sup>

Die Kommende trat bis ins 18. Jahrhundert als Niedergerichtsherr auf. Wie in Schneisingen wurde das Dorfgericht jedoch in Gegenwart eines bischöflichen Vogts abgehalten, der den dritten Teil der Bussen erhielt. Bestätigt wird dies einerseits durch zwei Urkunden von 1374 und 1378, in denen neben dem beuggischen Amtmann Welti Meier auch ein Vertreter des Klingnauer Stadtherrn zu Gericht sass, andererseits durch das Grafschaftsurbar von 1487.<sup>587</sup>

Als Inhaberin des Kirchenpatronats war die Kommende Beuggen auch Zehntherrin (mit Husen, Vogelsang, Jetzen, Degermoos und Freienwil), allerdings nicht allein. Die Johanniterkommende Leuggern und das Stift Einsiedeln besassen ebenfalls Rechte an Kirche und Zehnt.

Die Beuggener Grundherrschaft liegt weitgehend im Dunkeln. Die erste erhaltene Güteraufzeichnung ist ein Berein von 1709.<sup>588</sup> Darin sind vier grössere Tragereien aufgeführt, sowie ein Anteil an den sogenannten Gütern *im Gewand* am Dorfausgang gegen Ehrendingen. Diese Güter sind im Zehntrodel von 1504 mit grosser Wahrscheinlichkeit mit den vier Meierhöfen einerseits und den drei Schuppen *in der Gassen* andererseits zu identifizieren. Der Zuname *in der Gassen* bezeichnete in der Regel den Dorfausgang. Inwieweit die späteren grossen Tragereien im Spätmittelalter zersplittet gewesen waren, kann nicht mehr abschliessend beurteilt werden. Das Zwigartsgut von 1709 könnte mit dem gleichnamigen Gut identisch sein, ab dem 1374 der Beuggener Leibeigene Cueni Zehnder eine Gült von zwei Mütt Kernen an das Stift Zurzach verkaufte. Das Gut bestand

damals aus zwei Schupposen.<sup>589</sup> Die Güter *im Gewand* umfassten 1504 acht Schupposen.<sup>590</sup> Sie waren Mitte des 14. Jahrhunderts aufgeteilt mit Zinsen an Beuggen, an die Propstei Klingnau, an das Stift Einsiedeln und an das Spital Baden. Der Beuggener Besitz umfasste mit Sicherheit ungefähr zwei Drittel des Dorfteils Oberlengnau. In Unterlengnau kamen Rechte am grossen Kelnhof und eine Schuppose dazu. Damit sind aber auch schon sämtliche Quellen zu Fragen der Grundherrschaft voll ausgeschöpft.

Die Beuggener Leibherrschaft ist weit besser dokumentiert. Ihr Inhalt bezog sich auf folgende sechs Punkte:<sup>591</sup>

- kein Wegzugsrecht ohne Einwilligung der Kommende
- Verbot, Bürger einer Stadt zu werden
- Bestrafung von unerlaubter Abwesenheit
- Dienstverpflichtung (mit unklarem Umfang)
- Verbot der ungenossamen Ehe
- Todfall

Die Kommende ging im 15. Jahrhundert dazu über, die Beschwörungen und Bürgschaften schriftlich festzuhalten. Gemäss dem Leibeigenenrodel verbürgte sich Heinz Zehnder von Lengnau 1407 um zwanzig Pfund Haller *für fluchtsami und usser der genossami nit ze wiben noch nienen kein burger rechte ze enpfachen*.<sup>592</sup> In diesen Verträgen treten die Eigenleute gegenseitig als Bürgen auf. Im Jahr 1419 waren dies acht Leute der Geschlechter Zehnder, Willi, Schmid, Bölli, Sengli, Zwigarter, Bidermann und Brugger, genannt in Gewanden. Sie verbürgen sich jeweils zur Einhaltung der Leibeigenengebote um den recht hohen Betrag von fünfzig Gulden.

Heini Meier von Lengnau musste 1470 zur Strafe für eine ungenossame Ehe fünf Pfund Haller bezahlen und solange seine Frau lebte jährlich ein Pfund Pfeffer entrichten. Dieselbe Strafe wurde im Jahr 1404 Heinzmann Schmid von Lengnau, der als Wagner nach Basel gezogen war, auferlegt.<sup>593</sup> Die ungenossame Ehe scheint dennoch weit verbreitet gewesen zu sein, wie einige Tauschverträge vermuten lassen. Ein anderes Beispiel von 1433: Heini Schmid von Hüntwangen hatte sich 1432 um zwölf Gulden von Heinrich von Rosnegg freigekauft und dem Deutschritterorden Gehorsam geschworen, weil er die Tochter des Lengnauer Amtmanns Cuontz Schmid geheiratet hatte.<sup>594</sup> Die beuggische Leibherrschaft scheint im Vergleich zu St. Blasien oder den Johannitern eher schärfer gefasst gewesen zu sein, insbesondere was die Freizügigkeit und die Bussen betraf.

Nährere Informationen zu allfälligen Diensten, zur Höhe von Fällen und zur realen Freizügigkeitsbeschränkung sind nicht vorhanden. Die Leute, die 1504 auf den wahrscheinlich beuggischen Gütern auftauchen (vor allem die Familien Müller und Angst), waren mindestens teilweise keine Eigenleute. Die Vermischung der Grenzen des persönlichen Status im Laufe des 15. Jahrhunderts wird sich auch in Lengnau vollzogen haben.

Die Deutschordenskommende Beuggen ist, nach der Beurteilung der wenigen Quellen, im Spätmittelalter die dominierende Herrschaft in Lengnau. Die grosse Entfernung der zentralen Verwaltung wird aber den Zugriff auf Land und Leute gemildert haben. Erstmals 1504 ist für das Dorf Lengnau ein Schaffner bezeugt, der aus der Stadt Baden stammte. Die Beziehungen zu Baden waren sicher seit dem 16. Jahrhundert recht intensiv, besass doch die Kommende das Burgrecht der Stadt.

#### 4.3.5. Das Kloster Sion

Das Klösterchen Sion nördlich der Stadt Klingnau wurde 1269 von Walter von Klingen gestiftet und mit Einkünften ausgestattet, die aus diversen Gültten und Rechten in Döttingen, Klingnau und rechtsrheinischen Orten bestanden und unter anderem den Hof auf dem Achenberg und das Riedholz in Tegerfelden umfassten. Der Hof auf dem Achenberg gelangte 1300 durch Kauf an St. Blasien. Das Kloster Sion war sehr bald in der Lage, selber Grundbesitz zu erwerben. Die Rechtsstellung gegenüber der Stadt wurde derjenigen der Johanniter angeglichen. Bereits von 1311 datiert die Aufnahme in das Burgrecht von Baden.<sup>595</sup>



Abb. 88 Kloster Sion bei Klingnau. Ausschnitt aus der Stadtansicht von Matthäus Merian 1642 (aus Mittler, Klingnau).

Der kleine Konvent von Sion erwarb im Laufe des 14. und im beginnenden 15. Jahrhundert einige Grundbesitz im Surbtal. Drei der vier Ötenbacher Güter des Tals gelangten 1391 und 1393 an Sion: der Weibelhof in Unterendingen, das später Zieglerhof genannte Gut in Oberendingen und der Hof in der niederen Beznau.<sup>596</sup> In den Jahren 1329, 1331 und 1380 erwarb Sion jeweils einen Drittels des Einzelhofes Jetzen oberhalb von Lengnau, der zwischenzeitlich im Besitz von Klingnauer Bürgern gewesen war.<sup>597</sup> Zwischen 1383 und 1412 gelangten die ehemaligen Rechte des Klosters Fahr in Vogelsang an Sion, teils direkt, teils indirekt über Klingnauer Bürger.<sup>598</sup> 1424 schliesslich kaufte das Kloster die Mettendorfer Güter in Schneisingen vom Kloster St. Martin auf dem Zürichberg.<sup>599</sup>

Mitte des 15. Jahrhunderts war der Konvent in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Der Bischof von Konstanz griff 1464 als Klingnauer Stadtherr ein. Der Rat der Stadt erhielt das Recht, einen Schaffner für das Kloster einzusetzen. Die Zahl der Konventualen wurde beschränkt.<sup>600</sup> Ab 1467 sanierte der neue Prior Ulrich Dämpfli das Kloster weitgehend aus eigenen Mitteln. Unter der 55jährigen Verwaltung Dämpfli begann das kleine Kloster wieder zu prosperieren. Der Prior erwarb 1506 die Niedergerichtsherrschaften über Baldingen und Böbikon, die als Liebegger Lehen im Besitz von Schaffhauser und Klingnauer Bürgern gewesen waren. Ausser den hier angeführten Kauf- und Verkaufsbüchern sind über den grundherrlichen Besitz Sions keine weiteren Quellen erhalten. Das um 1320 angelegte Totenbuch ist beinahe ausschliesslich als personengeschichtliche Quelle zu gebrauchen.<sup>601</sup> Immerhin ist anzumerken, dass Personen des späten 14. Jahrhunderts, die wahrscheinlich den Sioner Gütern in Vogelsang, Jetzen, Endingen und in der Beznau zugeordnet werden können, verschiedentlich im Totenbuch erscheinen.

#### 4.3.6. Das Stift Einsiedeln

Das Benediktinerstift Einsiedeln besass grundherrlichen Besitz im oberen Surbtal und im Siggenthal. Das grosse Urbar von 1331 gibt Auskunft über recht umfangreiche Güter.<sup>602</sup> Neben Höfen und Schupposen in Nussbaumen und Sigglingen gehörte der Einzelhof Steinenbüel auf dem Siggenberg dazu, weiter eine Huob in Degermoos, zwei Schupposen und Zehntrechte in Lengnau und eine Schuppose in Tegerfelden. Auf der einen Lengnauer Schuppose lastete nur ein kleiner Geldzins. In Oberehrendingen stand ein grösserer Hof, gemäss Urbar aus vier Schupposen bestehend, mit einem Grundzins von zehn Mütt Kernen, zwei Malter Haber, zwei Mütt Fastmus (meist Hülsenfrüchte), zehn Schilling und einem Schwein. Die Zinse ab zehn weiteren Gütern können zum grössten Teil dem st. blasianischen Besitzkomplex zugeordnet werden. Es handelte sich um meist klei-

nere Getreide- und Geldabgaben ab st. blasianischen Huben und Schuppen. Auf einer geteilten Hube lastete der Höhe und Qualität nach ein Grundzins, wie auch auf der Mühle im Hasel an der Surb gegen Niederweningen.

Gemäss dem Grafschaftsurbar von 1487 standen dem Stift niedergerichtliche Kompetenzen über die eigenen Güter zu, das heisst eine Bussenkompetenz bis zu drei Pfund Haller.<sup>603</sup> Urkundliche Quellen zu den Gütern Einsiedelns gibt es bis nach 1500 keine. Im Einsiedler Urbar des Zürcher Amtes von 1518 ist eine vereinfachte Struktur sichtbar.<sup>604</sup> Die Güter im Siggenthal, auf Steinenbüel, im Degermoos und in Tegerfelden erscheinen nicht mehr. In Lengnau wird noch eine Schuppose erwähnt, 1549 mit dem Zusatz *in Gewanden*. Auf ihr lastete offenbar der Einsiedler Zehntanteil an der Kirche Lengnau, der im Zusammenhang mit *Neubrüchen* während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu mannigfaltigen Streitigkeiten führte.<sup>605</sup> Die Einsiedler Schuppose gelangte 1493 durch Kauf von Hans und Fridli Zender an Counrat Müller.<sup>606</sup> Cuonrat Müller trat auch als Einsiedler Gewährsmann bei der Zehntbereinigung von 1504 auf.<sup>607</sup>

Ähnlich wie bei den Propsteigütern, jedoch nicht derart ausgeprägt, hat sich der Strukturwandel des 15. Jahrhunderts auf den Einsiedler Besitz in Ehrendingen ausgewirkt. Die Einsiedler Güter erscheinen parallel in den Aufzeichnungen der Badener Klingelfusspfrund von 1538.<sup>608</sup> Die Klingelfusseinkünfte waren ehemals habsburgische Vogtrechte, die von Leopold von Habsburg 1376 der Verena zum Tor, Frau des Johann Klingelfuss von Baden, zugeschlagen worden waren.<sup>609</sup> Wie aus dem Generalberein von 1749 ersichtlich ist, muss die Klingelfusspfrund mindestens teilweise später aufgelöst worden sein.<sup>610</sup>

1518 war der grosse Einsiedlerhof, der *Brüellhof*, mit reduziertem Zins gegenüber dem Urbar von 1331 aufgeführt. Auf einem zweiten grösseren Gut, dem *Metzgerhof* der Klingelfusspfrund, lastete ein kleiner Geldzins. Der Metzgerhof war möglicherweise identisch mit der Einsiedler Hube von 1331. Er war im 17. Jahrhundert Teil der Dorer-Kaplanei in Baden. Der *Ullmannshof* war mit einer kleinen Gült und mit einer grösseren Rente nach Baden belastet. Ein altes Vogtrecht ging an das Spital Baden. Alle drei Höfe waren von respektabler Grösse. Ausser dem Brüellhof als dem ursprünglichen Einsiedler Meierhof ist ihre Herkunft und Zusammensetzung jedoch unklar. Ob sie Resultat einer Neuorganisation waren oder doch noch einer älteren Struktur angehörten, ist nicht mehr festzustellen. Immerhin wird der Ullmannshof im Einsiedlerurbar von 1518 als Zusammenlegung aus drei kleineren Gütern charakterisiert. Die Urbare von 1518 und 1549, wie auch die Klingelfusspfrund, enthalten zudem noch zwei Kleingüter, das eine im unteren Dorfteil, sowie das Haselmühlegut. Ob dort zu diesem Zeitpunkt noch eine Mühle in Betrieb war, ist eher unwahrscheinlich.

Das generelle Problem des st. blasianischen wie auch des Einsiedler Komplexes ist der fehlende Zusammenhang der Strukturen vor und nach der Umbruchszeit des 15. Jahrhunderts. Im Gegensatz zur Situation in anderen Surtaler Dörfern wurde die Kontinuität in der Güterstruktur teilweise gebrochen.

Das unter Einsiedler Propsteiverwaltung stehende Frauenkloster Fahr besass nach dem Einsiedler Rechenbuch von nach 1330 Einkünfte im Weiler Vogelsang oberhalb von Lengnau.<sup>611</sup> Verzeichnet sind vier Einheiten. Der Propst von Fahr verkaufte 1389 wahrscheinlich aus Geldnot die Rechte an den Klingnauer Bürger Hentzli Kammerer.<sup>612</sup>

#### 4.3.7. Das Kloster Wettingen

Der Wettinger Besitz im Surtal ist umfassend erst im 16. Jahrhundert fassbar, nicht zuletzt wegen der für das Kloster Wettingen üblichen Quellenlücke des 15. Jahrhunderts. Durch Kauf oder Schenkung gelangte in den Jahren 1254, 1282, 1300 und 1372 verschiedene Güter in Unterehrendingen an Wettingen, meist aus ehemaligem Adelsbesitz, beispielsweise der Regensberger und ihrer Dienstleute.<sup>613</sup> Der Grünenfelderhof des 16. Jahrhunderts, eine grosse Tragerei, muss wohl als das endgültige Resultat dieser Erwerbungen angesehen werden. Bereits im 14. Jahrhundert wird dieser aber in irgendeiner Form schon bestanden haben und zwar in Verbindung mit der st. blasianischen *Huob* im (Wettinger) Meierhof. Ein Lehenbucheintrag von 1464 bestätigt den Doppelhof.<sup>614</sup> Bereits zu dieser Zeit scheint der Hof jedoch als Einheit bebaut worden zu sein, klagte doch der Zinser, dass der st. blasianische Gehöftteil seit über dreissig Jahren verlassen sei. Der Wettinger Hofbeschrieb von 1564 und das Propsteiurbar von 1605 behandeln den Hof als Einheit mit Abgaben einerseits nach Wettingen, andererseits an die Propstei. Nicht ganz geklärt sind Wettinger Rechte an der Mühle in der Tiefenwaag.<sup>615</sup>

Die Herkunft der Wettinger Einkünfte in Lengnau liegt völlig im Dunkeln.<sup>616</sup> Sie umfassten 1572 Zinse ab der Mühle im Ror, mit Vogtrecht an die Landvogtei Baden, und vier weiteren Gütern in Oberlengnau, teilweise mit Hühner- und Eierabgaben. Drei davon konnten identifiziert werden: das Zwigartsgut der Deutschordenskommende Beuggen, sowie zwei Kleingüter des bischöflichen Bereins von 1490. Am Kelnhofkomplex in Unterlengnau hatte Wettingen sicher seit der Mitte des 16. Jahrhunderts einen Grundzinsanteil von zehn Mütt Kernen, einem Pfund Haller, Hühnern und Eiern. Die Gült stand möglicherweise im Zusammenhang mit dem Kauf der sogenannten *Frigengüter* durch den Wettinger Lehensmann Claus am Sand im Jahr 1401.<sup>617</sup> Sie war in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der Hand der Badener Bürger Oftinger, einem Ge-

schlecht aus Zurzach. Thomas Oftinger war vor 1433 Erbe von Gütern der Verena am Brüel in Unterehrendingen, welche ebenfalls Einkünfte ab den *Frigengütern* in Unterlengnau besass.<sup>618</sup>

Die Präsenz des Klosters Wettingen im Surtal war ansonsten minimal. Über Rechte in Freienwil, die in den ersten Güterverzeichnissen des 13. Jahrhunderts erwähnt sind, gibt es keine späteren Quellen.<sup>619</sup> Die Abtei konzentrierte sich offensichtlich auf ihren Patrimonialstaat im Limmattal.<sup>620</sup>

#### 4.3.8. Grundherrschaft im Dorf: Eine Übersicht

Die Beschäftigung mit den einzelnen Grundherrschaften lässt leicht den Rahmen vergessen, an dem sich jegliche Herrschaftsform im Spätmittelalter orientiert, nämlich das Dorf. Zur Einordnung der einzelnen Grundherrschaften in die Dorflandschaft des Surtals soll eine kurze Übersicht zur Stellung der Grundherrschaften in den Dörfern skizziert werden.

Ein Eigentumsbegriff im heutigen Sinn ist für die mittelalterliche Gesellschaft nicht kongruent anwendbar. Grundbesitz soll in diesem Zusammenhang all das bedeuten, was mit grundherrlichem Rentenanspruch oder mehr beschrieben werden kann.<sup>621</sup> Grauzonen sind im besonderen städtische Rentenansprüche, die beispielsweise im Falle des Spitals Baden über eine rein hypothekarische Belastung im Sinne von Gültengängen.

Die folgenden Grafiken geben entsprechend dieser Vorgabe Auskunft über die Grundbesitzverteilung in den Dörfern des Surtals.

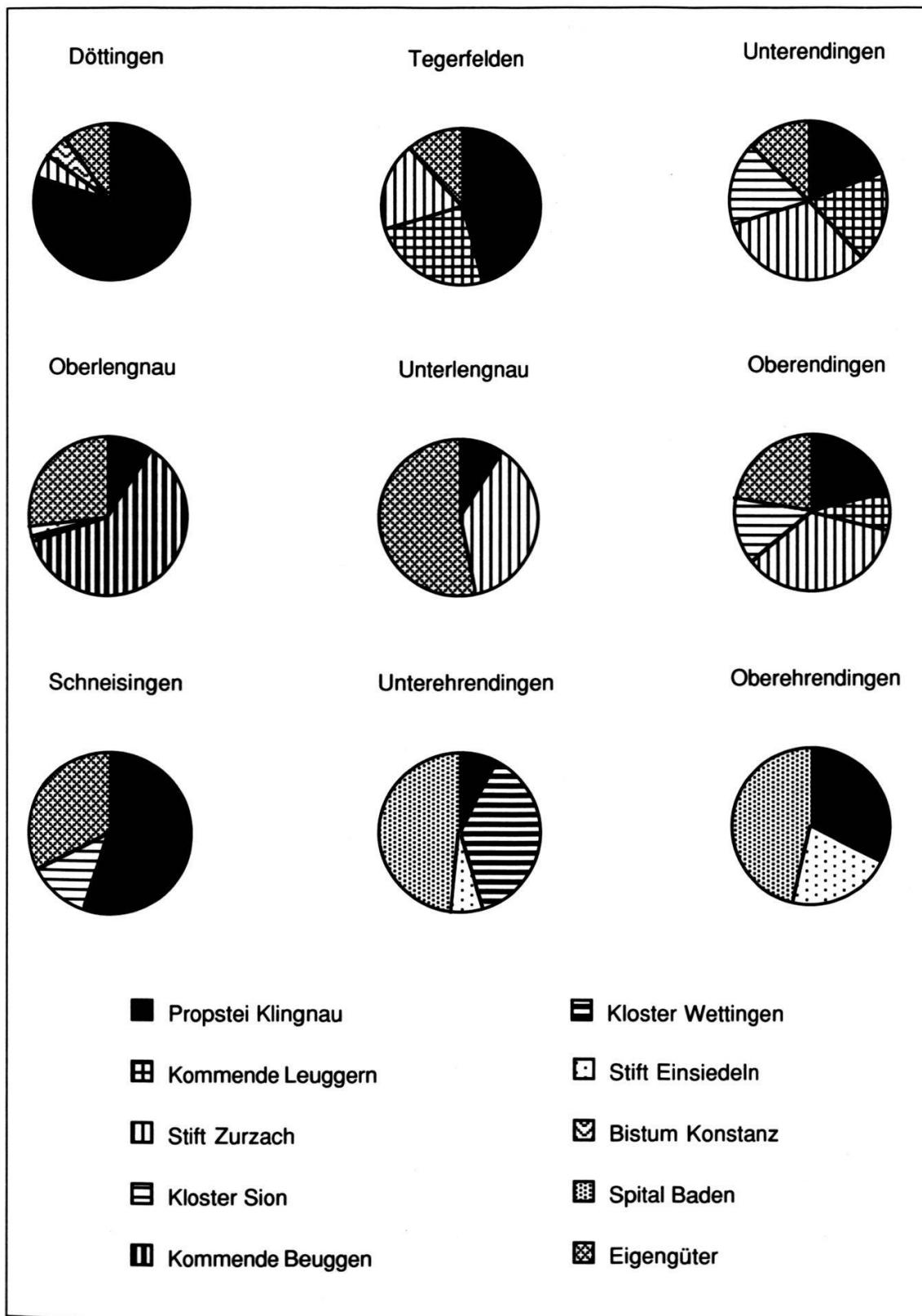


Abb. 89 Grund- und Rentenherrschaften in den Dörfern des Surtals um 1500

Die Werte für Döttingen widerspiegeln die Dominanz des alten st. blasianischen Fronhofverbandes. Einschränkend wirkt die quellenbedingte

Nichtberücksichtigung des Rebbaus, der neben dem Ackerbau in der dörflichen Wirtschaft mindestens gleichwertig gestanden hat. Allerdings hatte die Propstei St. Blasien auch in den Döttinger Rebbergen eine bedeutende Stellung inne. Von entscheidender Bedeutung für Döttingen war die Nähe zur Stadt Klingnau.

Tegerfelden war, abgesehen vom Zurzacher Hofverband, geprägt durch die grossen Lehenhöfe St. Basiens und der Johanniter. Parallel zu Döttingen waren in den ähnlich wichtigen Rebbergen sowohl die Propstei als auch die Kommende in bedeutender Position. Für Döttingen, Tegerfelden und die beiden Endingen war darüber hinaus die Zurzacher Zehntherrschaft von Belang. In Döttingen wie in Tegerfelden vollzogen sich äusserlich sichtbare Strukturveränderungen nur am Rande.

Die Verhältnisse in den beiden Endingen sind gewichtigeren Veränderungen unterworfen gewesen. In beiden Dorfteilen sind vor allem im 14. Jahrhundert Aktivitäten des Stifts Zurzach und des Klösterchens Sion sichtbar. Die relativ kleinen St. Blasianer und Leuggener Komplexe veränderten sich äusserlich zwischen 1450 und 1550. In Unterendingen entstand eine gemeinsame grosse Tragerei, in Oberendingen vermischtet sich Güter mit Zurzacher und Leuggener Ansprüchen. In den beiden Endingen ist, ähnlich wie in Lengnau, im 14. Jahrhundert eine Veränderung in der Besitzstruktur festzustellen, die vielleicht bedingt ist durch den ursprünglich hohen Anteil an bäuerlichem Eigengut. Für das ganze untere Surbtal von Bedeutung sind über die grundherrlichen Schwerpunkte hinaus die Niedergerichtsherrschaften St. Blasiens.

Der grundherrliche Schwerpunkt der Beuggener Dorfherrschaft in Lengnau lag im oberen Dorfteil. Für Lengnau charakteristisch ist der hohe Anteil an bäuerlichem Eigengut einerseits, der Einschluss zahlreicher Einzelhöfe und Weiler in das dörfliche Umfeld andererseits.

Die Situation in Ehrendingen war, wie bereits aufführlich beschrieben, den deutlichsten Veränderungen unterworfen. Der untere Dorfteil war sicher seit der Mitte des 14. Jahrhunderts geprägt durch zwei grosse Komplexe des Klosters Wettingen und des Spitals Baden. In Oberehrendingen traten neben die alten Meierhofverbände Einsiedelns und St. Blasiens schon im 14. Jahrhundert Badener Bürger, in der Mitte des 15. Jahrhunderts das Spital Baden. Ähnlich wie für Döttingen und Freienwil war die Nähe zur Stadt wesentlich, nicht zuletzt, weil die Niedergerichtsherrschaft zur Badener Landvogtei gehörte.

Freienwil selbst erscheint als relativ kompakte Twingherrschaft. Die schmale Quellenbasis ermöglicht es nicht, diese *black box* aufzubrechen. Der Auskauf des Niedergerichts durch die Bewohner von 1507 war ein für den Untersuchungsraum einzigartiger Vorgang.

Schneisingen schliesslich kann wieder als st. blasianisch dominiertes Dorf angesehen werden. Das Schwarzwaldkloster war grösster Grundherr,

Niedergerichtsherr und besass mit dem Kirchenpatronat die Zehntherrschaft. Unklar sind die Einflüsse der Stadt Zürich. Die im 14. Jahrhundert noch relativ zahlreichen Rechtsansprüche von Zürcher Institutionen im ganzen Surbtal wurden jedoch generell bis nach 1400 beinahe vollständig abgelöst.

#### 4.3.9. Grundherrschaftlicher Wandel: Eine Zusammenfassung

Das spätmittelalterliche Surbtal war ein vielfältiges Konglomerat von grundherrschaftlichem Streubesitz. Diese Vielfältigkeit begründet die vorhergehende ausführliche Beschäftigung mit den einzelnen Teilen dieses Mosaiks. Zwei grundsätzliche Prämissen sind einer Zusammenfassung voranzustellen. Der auf das Hochmittelalter angewandte Begriff der *Grundherrschaft* muss für das Spätmittelalter viel weiter gefasst werden und umschreibt die unterschiedlichsten Formen von *Herrschaft über Land und Leute*.<sup>622</sup> Zum zweiten ist festzuhalten, dass trotz aller Wandlungen und trotz dem Zerfall von Villikationssystemen die Grundherrschaft nach wie vor ein zentrales Element ländlicher Gesellschaft war.<sup>623</sup> Schliesslich schränkt eine dritte Vorgabe die Aussagekraft der erarbeiteten Resultate ein: die Überlieferungssituation. Sie zwingt zu weitgehend spekulativen Aussagen zum 14. Jahrhundert, ermöglicht jedoch für das 15. und beginnende 16. Jahrhundert einige plausible Interpretationen.

Zwei strukturelle Typen von Herrschaftsausübung über Grund und Boden hatten sich im 13. Jahrhundert herauskristallisiert. Einerseits der Rest der hofrechtlichen Struktur des st. blasianischen Besitzes mit den Dinggerichten von Döttingen und Lützelhart. Die Struktur konnte sich dort erhalten, wo der Aufbau noch aus dem 12. Jahrhundert stammte. Der st. blasianische Fronhof war nur noch eine Rechts- und Abgabeneinheit, im übrigen ein Zinslehen in spezieller Rechtsform. Die Arbeitsrente war durch eine Geldabgabe abgelöst worden. Zusammen mit der Produkterente lag sie als fixe Reallast auf dem Bauerngut. Die restlichen st. blasianischen Besitzkomplexe wie auch sämtliche weiteren geistlichen Grundherrschaften, die nach 1250 entstanden sind, stellten andererseits reine grundherrliche Rentenwirtschaft ohne sichtbare hofrechtliche Strukturen dar.<sup>624</sup> Die inhaltliche und vor allem wirtschaftliche Bedeutung beider Typen hingegen ist beinahe gleichwertig.

Wesentliche Unterschiede in der Ausübung grundherrlicher Rechte sind im Verhalten und der Stärke der Grundherren zu suchen oder mit anderen Worten in der Verwaltungstechnik und Verwaltungsintensität. Durch die Thematisierung solcher Unterschiede wird die Dimension Zeit, der Wandel, miteinbezogen. Grundherrliches Verhalten lässt sich dort feststellen, wo sich etwas verändert. In diesem Zusammenhang ist speziell auf das

grosse Urbar St. Blasiens<sup>625</sup> und das Lehenbuch der Propstei Klingnau einzugehen. Das Urbar stand am Ende einer Periode aktiver Erwerbspolitik vor allem während des 13. Jahrhunderts. Bereits 1357 deuten einige Zusatzbemerkungen und Lücken auf teilweise überkommene Strukturen hin. Dies verdeutlicht sich in der Urbarabschrift von 1406. Der Rückgang der grundherrlichen Einkünfte ist zumindest für das Kloster insgesamt belegt.<sup>626</sup> Indizien für Schwierigkeiten der st. blasianischen Grundherrschaft sind die Wüstungen und Güterzusammenlegungen des Urbars von 1406, wie auch reduzierte oder verweigerte Zinsleistungen. Das anhand des Lehenbuches ausführlich skizzierte Auf und Ab des 15. Jahrhunderts hatte schliesslich selbst die alten Strukturen aufgeweicht und zum Beispiel in Ehrendingen, Schneisingen und Endingen auch zu einem äusserlichen Wandel geführt. Das Lehenbuch bezeugt einerseits die sich ausbreitende Verschriftlichung der Verwaltungstätigkeit, andererseits aber auch die Intensität der st. blasianischen Verwaltung, so zum Beispiel zwischen 1440 und 1449 unter der Ägide des ehemaligen Grosskellers des Mutterklosters, Cuonrat Ulmer.

Eine ähnliche, wenn auch kaum überlieferte Verwaltungstätigkeit darf für die Leuggener Johanniter und für die Deutschordensritter aus Beuggen vermutet werden. Strukturelle Anpassungen gegen Ende des 15. Jahrhunderts und zu Beginn des 16. Jahrhunderts deuten dies an. Charakteristisch für alle drei Grundherren ist die Bestrebung, eine Übereinstimmung zwischen Besitz und Inhabern zu erhalten, das heisst, ihre Güter im Kreis der Eigenleute zu verleihen. Eine Änderung brachte in dieser Hinsicht erst das 16. Jahrhundert. Als Leiheform hatte sich wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert die Erbleihe durchgesetzt.

Von nicht unwesentlichem Interesse für den Grundherrn scheint darüber hinaus die Etablierung als Dorfherr, das heisst der Erwerb von Twing und Bann gewesen zu sein: für das Kloster St. Blasien in Döttingen, Tegerfelden, Endingen und Schneisingen, für die Kommende Beuggen in Lengnau. Eine weitere Gemeinsamkeit bestand schliesslich in der Handhabung leibherrlicher Bestimmungen. Speziell die Kommende Beuggen, aber auch St. Blasien und die Johanniter benutzten dieses Instrument einerseits zur Erhaltung der Geschlossenheit ihrer Herrschaft, andererseits zum Ausgleich von Einnahmeausfällen. Die Ausprägungen der Leibherrschaft scheinen jedoch nicht derart scharf gefasst gewesen zu sein, dass daraus grössere Konflikte entstanden wären.<sup>627</sup> Ein st. blasianischer Leibeigenenrodel aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert zeigt auf, das auch nach 1500 die Leibherrschaft noch ein Thema war. Zwischen 1540 und 1580 hat St. Blasien in Döttingen zehnmal vom Recht des Todfalls Gebrauch gemacht.<sup>628</sup> Faktisch haben sich die Bewohner der Grafschaft Baden mit Unterstützung der Landvogtei erst im Jahr 1666 von der Leibeigenschaft losgekauft.

Eine Stellung zwischen den verwaltungstechnisch stärker organisierten

Grundherren und den reinen Rentenbezügern städtischer Herkunft nahmen das Stift Zurzach, das Kloster Sion, das Kloster Wettingen, das Stift Einsiedeln und bis um 1400 das Kloster Ötenbach ein. Vor allem Zurzach und Sion, teilweise auch die Johanniter, waren aktive Käufer des 14. Jahrhunderts. Sie investierten in erster Linie in noch vorhandenen adeligen Restbesitz, der inzwischen meist in der Hand von habsburgischen Ministerialen oder Stadtbürgern war. So sind denn auch ihre Bezugspersonen, das heisst Leihnehmer und Zinser, keine Eigenleute, sondern Angehörige einer ländlich-städtischen Oberschicht, wie zum Beispiel die Amberg beim Stift Zurzach oder die Amrein beim Kloster Sion. Damit ist auch der Bogen geschlagen zum städtischen Rentenkauf, der seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vermehrt einsetzte und im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert vor allem von Badener Bürgern und Institutionen getragen wurde. Diese Form der Rentenwirtschaft ist kaum mehr im Begriff Grundherrschaft unterzubringen. Dabei ist speziell die Verflechtung von städtischen Investitionen und bäuerlichem Eigengut zu betonen. Dieses Eigengut kann relativ zahlreich nachgewiesen werden, war aber im dörflichen Bereich eine Randerscheinung und besonders stark den wirtschaftlichen Schwierigkeiten unterworfen. Grundbesitz hiess im Surbtal zu Ende des 15. Jahrhunderts in erster Linie geistlicher Grundbesitz. Die Stellung von bäuerlichem Eigen, aber auch die Bedeutung des städtischen Kapitals, war im Vergleich dazu wenig bestimmend. Im 16. Jahrhundert hingegen nahm die Bedeutung der Verschuldung gegenüber der Stadt schnell zu.<sup>629</sup>

Eine Wertung der erarbeiteten Resultate unter dem Aspekt der Krisendiskussion trägt generell gültige und regional spezifische Züge. Eine nur schwach fassbare Stagnation der bäuerlichen Wirtschaft und ein sicher nicht unbeträchtlicher Bevölkerungsschwund seit Mitte des 14. Jahrhunderts ist aufgrund qualitativer Quellenhinweise zu vermuten. Das 15. Jahrhundert war geprägt durch die im ganzen Mittelland immer wiederkehrenden kriegerischen Auseinandersetzungen, die wohl die Landbevölkerung hart getroffen haben.

Wie bereits das st. blasianische Urbar von 1406 andeutet, hatte sich die zersplitterte Güterstruktur des 13. Jahrhunderts verändert und zur Entstehung von zahlreichen mittelgrossen Einheiten geführt.<sup>630</sup> Ein bedeutender Einschnitt zur teilweisen Umschichtung war der Alte Zürichkrieg, in dem die alten Strukturen teilweise vollständig zerstört wurden und der an gewissen Orten zu einem völligen Neuaufbau führte.<sup>631</sup> Der Fronhofverband Döttingen, wahrscheinlich von den Verwüstungen des Alten Zürichkriegs verschont, blieb denn auch bis ins 17. Jahrhundert in seiner äusserlichen Form bestehen.

Abschliessend muss noch die in der Einleitung angesprochene Aufwärtsbewegung seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts thematisiert werden. Die Quellen des 16. Jahrhunderts weisen auf entscheidende Ver-

änderungen in dieser Zeit hin. Stichworte sind die zahlreichen Streitigkeiten um Weiderechte und Neubruchzehnten, die Einführung von Trage-  
reisystemen oder das, im Vergleich zu 1400, vielfältigere Gefüge von  
Personennamen. Die Ursachen des einsetzenden Aufschwungs sind nicht  
erkennbar, nur seine Auswirkungen. Der gesamtwirtschaftliche Rahmen  
hatte sich verbessert. Die Zurzacher Zehntquellen und die steigende  
Verschuldung lassen einen Produktionsanstieg vermuten. Mittlere und  
grosse Hofeinheiten dominierten. Parallel dazu wird sich die Bevölke-  
rungszunahme verstärkt haben. Eine grössere Anzahl bäuerlicher Klein-  
stellen oder eine Taunerschicht ist noch nicht konkret sichtbar, wird aber  
in dieser Zeit entstanden sein. Einziner und Unterleihen sind nun ver-  
schiedentlich belegt. Die grundherrlichen Strukturen hingegen waren nach  
1500 rein äusserlich erstarrt und veränderten sich bis ins 18. Jahrhundert  
nur noch wenig.<sup>632</sup> Der Vergleich der Quellen aus der Mitte des 16. Jahr-  
hunderts mit den Generalbereinigungen der ersten Hälfte des 18. Jahrhun-  
derts legt diesen Schluss nahe. Die Dynamik von Wirtschaft und Gesell-  
schaft der frühen Neuzeit muss hinter diesen starren Strukturen gesucht  
werden.

Die Schwierigkeiten der Grundherren, die bäuerlichen Stellen zu beset-  
zen, waren nach 1500 vorbei. Die Beziehungen Herren-Bauern spielten sich  
entsprechend einer zunehmenden Polarisierung innerhalb der Dörfer zwi-  
schen einer bäuerlichen Oberschicht und der Herrschaft ab.<sup>633</sup> Die Stellung  
der Dorfgemeinde zur Herrschaft und ihr innerer Charakter wird Thema  
des übernächsten Abschnitts über das Dorf und die Dorfgenossenschaft  
sein.